



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**BUND FÜR
DIE ZUKUNFT
IM TEAM DEN
FUSSBALL GESTALTEN**

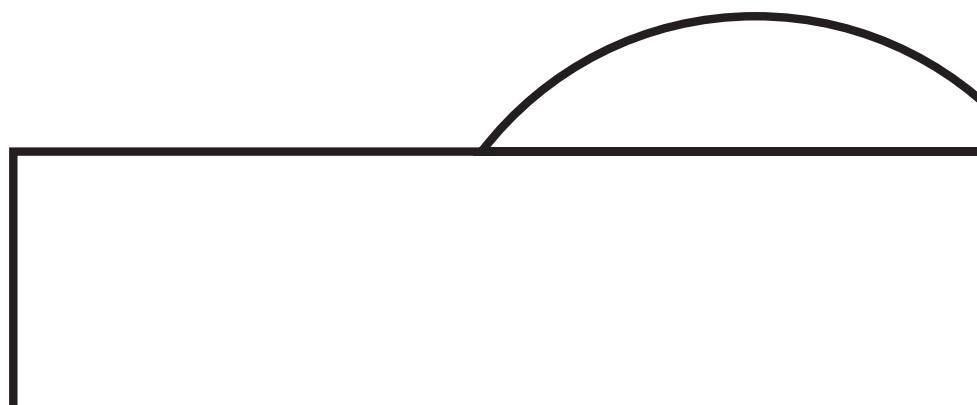
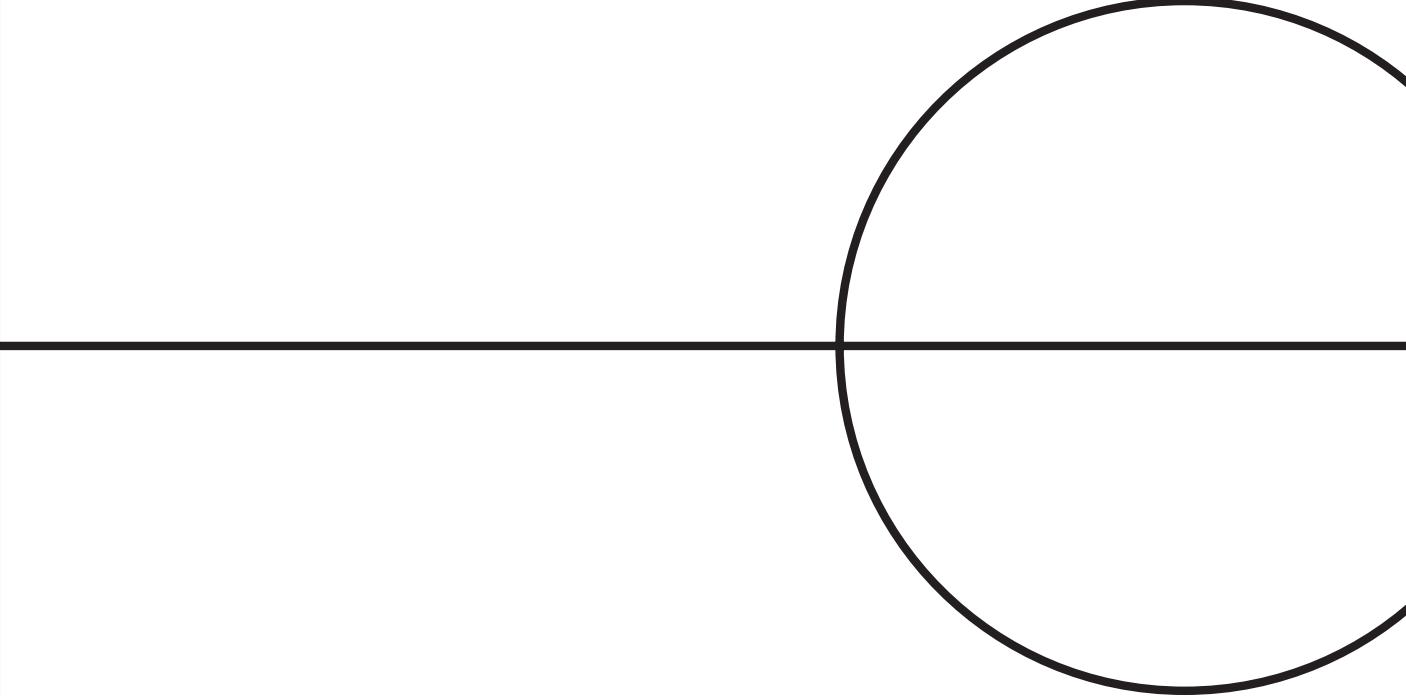
ANTRÄGE

zum 43. Ordentlichen DFB-Bundestag

am 27. September 2019 in Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

ANTRÄGE AUF SATZUNGS- UND ORDNUNGS-ÄNDERUNGEN (soweit sie Neuwahlen betreffen)	3
GRUNDSATZBESCHLUSS ZUM GMBH-PROZESS	38
WEITERE ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN	44
ANTRÄGE ZU DEN ORDNUNGEN DES DFB	78
Anträge betreffend Einführung der Futsal-Bundesliga und Erlass der Futsal-Ordnung	79
DFB-Statut für die 3. Liga	105
DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga	113
DFB-Spielordnung	120
DFB-Rechts- und Verfahrensordnung	133
DFB-Jugendordnung	140
DFB-Ausbildungsordnung	146
DFB-Finanzordnung	161
DFB-Schiedsrichterordnung (mit Folgeanträgen anderer Ordnungen)	170
SONSTIGE ANTRÄGE	185
GENEHMIGUNGSAНTRÄGE gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung	192



ANTRÄGE AUF SATZUNGS- UND ORDNUNGSÄNDERUNGEN

(soweit sie Neuwahlen betreffen)

BETREFF:

§§ 33, 34, 35 und 37 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 33, 34, 35 und 37 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) **einem Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga** dem Ligapräsidenten und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände), ~~der zugleich eines der Ressorts nach Buchstabe c), bb) leitet~~ als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) **neun acht** weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) **sechs fünf** Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände für ~~je eines der nachfolgenden Ressorts, sofern dieses nicht vom 1. Vizepräsidenten (Amateurfußball) verantwortet wird:~~
~~für Spielbetrieb und Fußballentwicklung~~
~~für Frauen- und Mädchenfußball~~
~~für Rechts- und Satzungsfragen~~
~~für Jugendfußball~~
~~für Breitenfußball und Breitensport~~
~~für Qualifizierung~~
~~für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben~~

- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- d) e) dem Generalsekretär
- e) f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll **unter den Vizepräsidenten nach b) und c)** durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, **weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.**

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

~~Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung:~~ Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

~~Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, Das Präsidium kann einen Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme in das Präsidium berufen. Der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehört gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.~~

~~Der Generalsekretär, der Vertreter der Nationalmannschaft und die sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB sind ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Die Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, ehren-, neben- oder hauptehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausfall erhalten. Neben- oder hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt- Ehren-, Neben- oder Hauptamt Ehrenamt, sowie die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, sowie des Verdienstausfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle oder, sofern der Vorstand hierzu ein gesondertes Gremium bestellt, durch dieses.~~

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB **national und international** in Sport, Politik und Gesellschaft.

Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung **bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.**

~~Ehrenamtlich tätige~~ Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. **Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung.**

~~Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er ist verantwortlich zuständig für die Belange der Nationalmannschaft und den Leistungssport.~~

Die Mitglieder des Präsidiums sind ~~im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten~~ sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und **den Festlegungen** der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,

- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die **Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,**
- die **Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen, u.a.) beziehen,**
- die **Beschlussfassung gem. § 6 Nr. 3.,**
- die **Personalauswahl hinsichtlich der Direktoren,**
- die **Personalauswahl hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundesstrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer. Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,**
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Elite **Schiedsrichterführung für den Elitebereich,**
- die **Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga,**
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

~~Das Präsidium gibt sich einen Im Geschäftsverteilungsplan unter Beachtung der in § 33 Abs. 1 festgelegten Ressortverteilung, in dem auch des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in geregelt wird. Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.~~

Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amts nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Revisionsstelle, **der und** Ausschüsse **und der Ethik-Kommission**, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. **Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger.** Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung

~~Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Vizepräsident nach § 33 Buchstabe c), aa), der erster Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga ist, sowie der Generalsekretär bilden den Präsidialausschuss.~~

Die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Generalsekretär bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss.

Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. **Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Präsidialausschuss.**

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses, ~~von denen einer der Präsident, der Schatzmeister oder der Generalsekretär sein muss~~, vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers **und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors Managers Nationalmannschaft, der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,**
- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens ~~vier~~ **drei** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens ~~vier~~ **drei** Mitglieder, darunter ~~ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball-Liga~~, zustimmen. ~~Beschlüsse, die nicht mit dieser Mehrheit gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch das Präsidium.~~

Jedes Mitglied des Präsidialausschusses, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des Präsidialausschusses bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich.

Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers **und der Bundestrainerin**, des **für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors** Managers Nationalmannschaft, **der sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB**, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig, **soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind**.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

BEGRÜNDUNG:

Das Antragspaket setzt die in den letzten zwei Jahren zunächst im Lenkungskreis „Governance“ und nachfolgend in verschiedenen Diskussionsforen erarbeiteten Positionen zu einer Neuordnung der Struktur des DFB e.V. konsequent um.

Ausgangspunkt ist die nunmehr mit der Neufassung von § 6 Nr. 3. der Satzung ermöglichte und dringend gebotene strikte Trennung der operativen wirtschaftlichen Tätigkeiten vom ideellen Vereinsbereich. Wirtschaftliche Tätigkeiten sollen - vorbehaltlich weiterer rechtlicher Überprüfungen und der abschließenden Entscheidung des Präsidiums - zukünftig grundsätzlich unter dem Dach der DFB GmbH, ideelle Tätigkeiten im DFB e.V. durchgeführt werden. Zentrales Element des Konzeptes ist die Übertragung von operativen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftenden Geschäftsbereiche des DFB aus dem steuerbegünstigten DFB e.V. in eine hierfür besser geeignete und vom Gesetzgeber für wirtschaftliches Handeln auch intendierte Gesellschaftsform – konkret die DFB GmbH. Hieraus ergibt sich eine konsequente Trennung von den unverändert im DFB e.V. verbleibenden originalen und satzungsgemäßen ideellen Zwecken, die letztlich dessen gemeinnützigen Status begründen. Zugleich geht damit auch eine aus Steuerungs- wie auch Transparenzgründen dringend wünschenswerte stärkere Trennung von Mittelgenerierung (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und Mittelverwendung (= ideelle Aufgaben) innerhalb der Gesamtorganisation DFB einher. Während die DFB GmbH sich in ihrem Handeln unter Berücksichtigung der sportpolitischen Vorgaben des Präsidiums an den Prinzipien der Umsatzorientierung und der Wirtschaftlichkeit ausrichtet, ist die Entscheidung über die Verwendung der dort generierten Finanzmittel – und damit verbunden die Priorisierung der verschiedenen ideellen Aktivitäten des Verbands – eine sportpolitische Aufgabe, die unverändert den zuständigen Gremien im DFB e.V. obliegt.

Mit der erklärten politischen Absicht der Trennung von Mittelgewinnung und Mittelverwendung sowie der Stärkung der Aufsicht in den wirtschaftenden Bereichen korrespondiert eine Neuorganisation der Governancestrukturen des DFB e.V.. Waren bislang viele operative Arbeiten der DFB-Zentralverwaltung im wirtschaftlichen Handeln noch sehr eng mit der Wahrnehmung der Geschäfte durch die Mitglieder des Präsidiums verbunden oder kollidierten sogar miteinander, so liegt zukünftig gerade mit Blick auf die wirtschaftlichen Themenfelder der Schwerpunkt des Präsidiumshandelns im Bereich der Aufsicht, Kontrolle und sportpolitischen Steuerung, denn von operativem Handeln in der DFB GmbH ist das DFB-Präsidium zukünftig grundsätzlich strukturell ausgeschlossen.

Der DFB e.V. ist allerdings alleiniger 100%iger Gesellschafter der DFB GmbH, weshalb zukünftig die Vorgabe von Zielen und sportpolitischen Maßgaben ebenso wie die Kontrolle und Aufsicht über das Handeln der DFB GmbH und seiner Geschäftsführung vornehmste Aufgabe des DFB-Präsidiums sein muss.

Das DFB-Präsidium besteht zukünftig aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Mitglieder ohne Stimmrecht, die

zur sachlichen und fachlichen Beratung des Präsidiums und zur Gewährleistung des notwendigen wechselseitigen Austauschs regelmäßig an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen sollen. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte von Tochtergesellschaften des DFB (DFB GmbH usw.), die aus Gründen der Good Governance kein Stimmrecht, wohl aber ein Mitwirkungs- und Teilnahmerecht im DFB-Präsidium haben sollen.

Die Satzung stellt in § 33 nunmehr klar, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein können. Die Umkehrung der Aufzählung zeigt auf, dass die Satzung bei sachlichem Bedarf vorrangig an hauptamtliche Funktionsausübung denkt. Angestrebt wird eine Good-Governance-Regeln folgende Festsetzung der Vergütung durch ein gesondertes Gremium ohne Mitwirkung von Präsidiumsmitgliedern. Die Neuregelung in § 33 der Satzung sieht dafür die Möglichkeit der Einsetzung eines gesonderten Gremiums (Vergütungsausschuss) durch den Vorstand vor.

Das Präsidium erledigt zukünftig seine Gesamtgeschäftsführungsaufgaben voll umfassend als Kollegialorgan, weshalb die bislang in § 34 festgeschriebenen Sonderkompetenzen und operativen Sonderzuständigkeiten des(r) Präsidenten/in (Richtlinienkompetenz, Zuständigkeiten für die Nationalmannschaften und den Leistungssport) gestrichen werden.

Die Rolle des Präsidenten (oder der Präsidentin) als oberstem Repräsentanten des DFB besteht zukünftig in der Leitung der Verhandlungen des Präsidiums, der Koordination der Arbeit im Präsidium, der Aufsicht und Kontrolle über die Arbeiten im Präsidium, dem Moderieren und Ausgleichen unterschiedlicher Positionen und wechselseitiger Interessenlagen, dem Anstoßen und Initiiieren grundsätzlicher und wegweisender Richtungentscheidungen des DFB e.V., sowie einer zentralen Einflussnahme auf die Arbeit der Tochtergesellschaften des DFB, insbesondere der DFB GmbH. § 35 räumt dem(r) Präsidenten/in dabei ein Wahlrecht dahingehend ein, ob er/sie den Vorsitz im Aufsichtsrat der GmbH übernehmen möchte oder gesetzlicher Vertreter des DFB e.V. nach § 26 BGB und damit einhergehend in der Gesellschafterversammlung der GmbH vertreten sein möchte. Aus Gründen von Good Governance und strikt gewollter „Check and Balance“-Strukturen schließt § 35 die Zugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft für stimmberechtigte Mitglieder des Präsidialausschusses und damit des gesetzlichen Vorstands des DFB e.V. nach § 26 BGB aus. Dem gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB (und damit einhergehend als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung) sollen zukünftig nur noch die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Generalsekretär sowie, bei entsprechender Ausübung des Optionsrechts, der/die Präsident(in) angehören.

Alle anderen stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sollen – ergänzt durch sach- und fachkundige, vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagene externe Mitglieder – den Aufsichtsrat der DFB-GmbH bilden, geleitet von dem/der DFB-Präsidenten/in oder bei entgegenstehender Ausübung des Optionsrechts durch eine(n) andere(n) Vorsitzende(n).

Die Wahl der Mitglieder des DFB-Präsidiums, die die Regionalverbände repräsentieren, soll zukünftig ohne satzungsgemäße Zuordnung von Ressorts bereits im Moment der Wahl (Ausnahme: Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball, die unabhängig von Vorschlagsrechten der Regionalverbände nur nach Ressortaspekten gewählt wird) erfolgen. Dies ermöglicht dem Präsidium als Kollegialorgan nach der Wahl aller Präsidiumsmitglieder bei der Zuteilung der Ressorts und Verteilung der Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung größtmögliche Flexibilität unter Berücksichtigung der speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten aller in das Präsidium gewählten Mitglieder und vermeidet sich aus der Berücksichtigung von Regionalproportzüberlegungen ergebenden Problemstellungen. Zugleich wird die Rolle und Funktion des(r) Präsidenten/in, die Arbeiten des Präsidiums zu steuern und zu leiten, gestärkt, indem er/sie für die Aufteilung der Ressorts auf die Präsidiumsmitglieder im Rahmen der Geschäftsverteilung initiativ werden und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeiten kann.

§ 34 Abs. 1 stellt in seiner neuen Fassung klar, dass der DFB e.V. in Zukunft durch das Präsidium als Kollektivgremium national und international in Sport, Politik und Gesellschaft gelenkt wird, wobei in der vom DFB-Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festzuhalten sein wird, dass sich dies weitestgehend auf die sportpolitische Verantwortlichkeit und Repräsentanz für die von den Präsidiumsmitgliedern geleiteten Ressorts beschränkt und die DFB-Zentralverwaltung in der Regel (§ 37 Abs. 1) für die operative Aufgabenerledigung zuständig ist.

Jedes einzelne Präsidiumsmitglied bestimmt innerhalb des jeweiligen ihm zugeteilten Ressorts die sportpolitischen Leitlinien, wobei es die dem Ressort jeweils zugewiesenen Ausschüsse und Kommissionen sowie den Generalsekretär bzw. den fachlich zuständigen Direktor der Zentralverwaltung miteinzubeziehen und exekutives Handeln an Stelle der Zentralverwaltung sich auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken haben wird. Im Gegenzug wird jedem Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit ein Informationsrecht gegenüber den zuständigen Fachbereichen der Zentralverwaltung zustehen, um seiner ressortbezogenen Aufsichtsfunktion nachkommen zu können.

Dem(r) Präsidenten/in kommt im Präsidium zukünftig eine generelle Aufsichts- und Kontrollaufgabe zu, die er/sie neben der Wahrnehmung umfassender Informationsrechte insbesondere dadurch ausüben kann, dass jede Entscheidung eines Präsidiumsmitglieds von ihm/ihr auf die Agenda des DFB-Präsidiums zur Herbeiführung einer gegenläufigen Kollektiventscheidung gesetzt werden kann.

Weitere Änderungen in den §§ 33 ff. betreffen insbesondere:

- die klarere und erweiterte Auflistung der zentralen, dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufnahme der Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3. (neu) der Satzung

- die Klarstellung, dass die Genehmigung von internationalen Verträgen des DFB, die nicht nur Ausführungs- und Umsetzungsvereinbarungen sind, Aufgabe des Präsidiums ist
- die klarere Regelung der Vertretung des(r) Präsidenten/in im Fall von dessen Verhinderung
- die Neufassung der Beschlussfassungsformalien im Präsidialausschuss nach Reduzierung der Anzahl der Mitglieder und Verbleib von nur noch einem Vizepräsidenten der DFL im Präsidialausschuss
- die Neufassung des (bislang nur fragmentarisch und unklar geregelten) Wahlverfahrens für die Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c bb) in § 26 der Satzung und § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag.

ANTRAG NR.

2

BETREFF:

§ 26 Nrn. 6., 7. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 26 Nrn. 6. und 7. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Für die Wahlen der Vizepräsidenten nach § 33 c bb) gilt, dass am ersten Wahlgang nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

7. Hat im ersten Wahlgang (bzw. im Folgewahlgang nach § 26 Nr. 6., Abs. 3, Satz 2) keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

[Nrn. 8. bis 10. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen in § 26 Nrn. 6., 7. DFB-Satzung sind Folgeänderungen zu der Änderung des § 33 DFB-Satzung.

Es soll gewährleistet werden, dass grundsätzlich alle Regionalverbände durch einen Vizepräsidenten im DFB-Präsidium vertreten werden. Dementsprechend sollen künftig im ersten Wahlgang bei der Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband bzw. den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Lediglich für den Fall, dass im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, nehmen sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten am Folgewahlgang teil.

ANTRAG NR.

3

BETREFF:

Neu § 19 Nr. 4. g) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 19 Nr. 4. DFB-Satzung um einen neuen Buchstaben g) zu ergänzen:

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ausschüsse des DFB sind:

[Buchstaben a) – f) unverändert]

g) Ausschuss 3. Liga

[Nrn. 5. – 9. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der Einführung des neuen Ausschusses 3. Liga in § 51 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.**4****BETREFF:**

Neu § 19 Nr. 4. h) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 19 Nr. 4. DFB-Satzung um einen neuen Buchstaben h) zu ergänzen:

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ausschüsse des DFB sind:

[Buchstaben a) – f) unverändert, zu dem neuen Buchstaben g) (Ausschuss 3. Liga) siehe gesonderten Antrag]

h) Ausschuss Frauen-Bundesligen

[Nrn. 5. – 9. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der Einführung des neuen Ausschusses Frauen-Bundesligen in § 52 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.**5****BETREFF:**

§ 40 Nr. 1. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 40 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern:

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und ~~34~~ **35** Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt. Für die Wahl und die Berufung der für die Verfahren jeweils vorgesehenen Beisitzer gilt § 39 Nr. 2. entsprechend.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Zusammensetzung des Bundesgerichts entspricht der des Sportgerichts, d.h. ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und 35 sog. Fachbeisitzer.

BETREFF:

§§ 45, 46 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 45, 46 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 45

Revisionsstelle, Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Die **Revisionsstelle Prüfungsausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Die Mitglieder **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** (Revisoren) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ausüben.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** kommissarisch ein neues Mitglied **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** bestellen.

Sämtliche Mitglieder **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausge-

hobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. **Die-Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

Die-Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei **ihrer seiner** Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Wer sich bei der Entscheidung in einem Interessenkonflikt befindet oder in einer Lage, die einen solchen bei objektiver Betrachtung befürchten lässt, hat dies unverzüglich unter Nennung des Grundes und Offenlegung des vollständigen Sachverhaltes dem Gremium anzuseigen und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil.** Eine Stimmenthaltung **zählt als Ablehnung ist unzulässig.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen **der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich **die der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** eine Geschäftsordnung geben.

3. Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit **der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder **der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** sowie die **sie ihn** unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in **der dem Revisionsstelle Prüfungsausschuss** zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder **der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

5. Haftungsausschluss

Die Mitglieder **der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für **die den Revisionsstelle Prüfungsausschuss** entstehen, freigestellt.

§ 46

Aufgaben

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V.. Hierzu soll **sie er** sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- **der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,**
- **der Wirksamkeit des Internen Kontrollsyste**ms,
- **der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,**
- **der Wirksamkeit der Internen Revision,**
- **der Wirksamkeit des Compliance-Systems.**
- ~~der regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsyste~~ms, ~~des Risikomanagementsystems und der internen Revisionssysteme~~:

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung. **Sie Er** kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses.

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. **Sie Er** definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls

Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung ~~der des Revisionsstelle~~ **Prüfungsausschusses** durch die Zentralverwaltung.

~~Die~~ **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende ~~der des Revisionsstelle~~ **Prüfungsausschusses** berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ~~ist der Prüfungsausschuss~~ ~~sind die Revisoren~~ anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. ~~Die~~ **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

~~Die~~ **Revisionsstelle** nimmt die weiteren, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt ~~die~~ **Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ~~ihre~~ **seine** Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. ~~Ihr~~ **Ihm** sind alle für ~~ihre~~ **seine** Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

~~Der~~ **Dem** **Revisionsstelle Prüfungsausschuss** steht es frei, die interne Revision und – **nach Abklärung des Auftragsgegenstandes und der hierfür entstehenden Kosten** – externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. ~~Die~~ **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist im Rahmen ~~ihrer~~ **seiner** Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

BEGRÜNDUNG:

Durch die Umbenennung der Revisionsstelle in Prüfungsausschuss soll dem Charakter des Organs besser Rechnung getragen werden. Des Weiteren soll durch die Änderungen die Aufsichtsfunktion des Organs konkretisiert und geschärft werden. Zudem erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit in Abgrenzung zum Aufsichtsrat der DFB GmbH.

ANTRAG NR.

7

BETREFF:

§§ 19 Nrn. 3., 5., 7.-9.; 21 Nrn. 1. g), 4.; 23 Nr. 1. b); 24 Nr. 2. c); 25 Nrn. 5., 8.; 31 Nr. 3.; 32 Nrn. 1., 4.; 33 Abs. 7; 34 (neu) Abs. 12 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 19 Nrn. 3., 5., 7.-9.; 21 Nrn. 1. g), 4.; 23 Nr. 1. b); 24 Nr. 2. c); 25 Nrn. 5., 8.; 31 Nr. 3.; 32 Nrn. 1., 4.; 33 Abs. 7; 34 (neu) Abs. 12 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

VII. Organe, **Revisionsstelle, Prüfungsausschuss** und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der DFB bildet einen **Prüfungsausschuss** **Revisionsstelle** und eine Ethik-Kommission.

[Nr. 4. unverändert]

5. In die Organe, Rechtsorgane, **den Prüfungsausschuss** **Revisionsstelle** und **die** Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.

[Nr. 6. unverändert]

7. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, **der des Prüfungsausschusses** **Revisoren** und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, **im Prüfungsausschuss in der Revisionsstelle** oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, **des Prüfungsausschusses Revisionsstelle**, **der** Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt das Präsidium mit Zustimmung **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle**.

[§ 20 unverändert]

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle**, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

[§ 22 unverändert]

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestags tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle**, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.

[Nr. 2. unverändert]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) die Wahl der Mitglieder **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** und der Ethik-Kommission,

[Buchstaben d) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Bericht ~~der Revisoren~~ **des Prüfungsausschusses**,

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und ~~der Revisoren~~ **des Prüfungsausschusses**,

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

[§§ 26 bis 30 unverändert]

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende **des Prüfungsausschusses** der Revisionsstelle sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer und ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleichermaßen gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. unverändert]

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der **Mitglieder des Prüfungsausschusses** Revisoren und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Mitglieder der Rechtsorgane und **des Prüfungsausschusses** der Revisionsstelle können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.

[Nrn. 5. bis 7. unverändert]

§ 33 [neue Fassung]

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

[Absätze 1 bis 6 unverändert]

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausfall erhalten. Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstausfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch das Präsidium mit Zustimmung **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** oder, sofern der Vorstand hierzu ein gesondertes Gremium bestellt, durch dieses.

§ 34 [neue Fassung]

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

[Absätze 1 bis 11 unverändert]

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle**, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

[Absätze 13 bis 15 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung der §§ 45, 46 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.**8****BETREFF:**

§ 51 (neu) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Satzung um einen neuen § 51 zu ergänzen:

§ 51**Ausschuss 3. Liga****1. Zusammensetzung:**

Dem Ausschuss 3. Liga gehören der Vorsitzende, fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses, der Spielleiter der 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga hat zudem ein eigenes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie ausschließlich die 3. Liga betreffen und nicht anderen Gremien oder einer anderen Organisation zugeordnet sind;**
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der 3. Liga;**
- c) Förderung und Entwicklung der 3. Liga;**
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 3. Liga;**
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga;**
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der 3. Liga;**
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;**
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich.**

BEGRÜNDUNG:

Die Klubs der 3. Liga haben zur eigenständigen Interessenwahrnehmung innerhalb des DFB und zur optimierten Außendarstellung die Installation eines eigenen Ausschusses 3. Liga angeregt. Diesem Ansinnen wird mit der Einführung des § 51 Rechnung getragen. In Folge dessen gehen Kompetenzen des DFB-Spielausschusses auf den Ausschuss 3. Liga über, sodass auch hier entsprechende Anpassungen erforderlich sind.

BETREFF:

§ 52 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Satzung um einen neuen § 52 zu ergänzen:

§ 52

Ausschuss Frauen-Bundesligen

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss Frauen-Bundesligen gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Abs. 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen.

Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesligen.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet der/die Vertreter/(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundesligen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der

Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihre Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;**
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;**
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.**

BEGRÜNDUNG:

Die Klubs der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zur eigenständigen Interessenwahrnehmung innerhalb des DFB und zur optimierten Außendarstellung die Installation eines Ausschusses Frauen-Bundesligen angeregt. Diesem Ansinnen wird mit der Einführung des § 52 Rechnung getragen. In Folge dessen gehen Kompetenzen des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball auf den Ausschuss Frauen-Bundesligen über, sodass auch hier entsprechende Anpassungen erforderlich sind.

BETREFF:

§ 55 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55 DFB-Satzung neu zu fassen:

§ 55

Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichterausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei.

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, A-Junioren-Bundesliga, B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichterausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachtern zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,**
- b) Veranstaltung von Qualifizierungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, weitere Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen des DFB sowie seiner Mitgliedsverbände,**
- c) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. f) gegeben ist,**
- d) Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens, insbesondere im Bereich Schiedsrichterinnen und in den Fußballvarianten (z.B. Futsal und Beachsoccer),**

- e) Koordination von mitgliedsverbandsübergreifenden Themen des Schiedsrichterwesens, insbesondere in der Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern, Talentförderung sowie der einheitlichen Ausbildung der Schiedsrichter,
- f) Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leistung von Spielen nach Absatz 2 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat,
- g) Übernahme aller Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elitebereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Bereichen herbeizuführen.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,
- eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen,
- ein Lehrwart,
- zwei Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichterausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinspokals der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,**
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungssystems,**
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,**
- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,**
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf,**
- f) Sicherstellung einer anforderungsgerechten Kandidatenauswahl in den Schiedsrichter-Elitebereich in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss,**
- g) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit diese ausschließlich Spielklassen betreffen, für die der Schiedsrichter-Elitebereich verantwortlich ist; soweit hierdurch auch allgemeine Fragen der Regelauslegung betroffen sind, ist eine Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss vorzunehmen,**
- h) Disziplinarische Führung der Elite-Schiedsrichter gemäß der Schiedsrichterordnung des DFB sowie Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 1 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat.**

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Schiedsrichter-Ombudsmann

Für die DFB-Schiedsrichter wird mindestens eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das Präsidium als Schiedsrichter-Ombudsmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

BEGRÜNDUNG:

Der in den letzten Jahren begonnene Professionalisierungsprozess des Schiedsrichterwesens wurde durch eine strukturelle Weiterentwicklung fortgesetzt. In einem gemeinsamen Projekt mit der DFL wurden insbesondere die Anbindung des Schiedsrichterbereichs, die Verantwortungsbereiche sowie die Personalstruktur im Detail analysiert und konzeptionell optimiert. Zum DFB-Bundestag 2019 soll das Schiedsrichterwesen entsprechend der zukünftigen Anforderungen strukturell neu aufgestellt werden.

ANTRAG NR.**11****BETREFF:**

§§ 2 Nr. 3., 7 Nr. 3. Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV)

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 2 Nr. 3. und 7 Nr. 3. Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV) zu ändern und zu ergänzen:

§ 2**Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet (§ 33 Absatz 1 b) der Satzung). ~~Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums (§ 34 Absatz 4 der Satzung).~~

Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Generalsekretär oder den Schatzmeister.

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

§ 7**Wahlen**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – ee) der Satzung.

Die Wahl des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung). ~~Mit der Wahl zum 1. Vizepräsidenten ist die Wahl für eines der sieben in § 33 c), bb) der Satzung genannten Vizepräsidenten Ressorts verbunden. Der Wahlvorschlag muss das betroffene Ressort benennen.~~

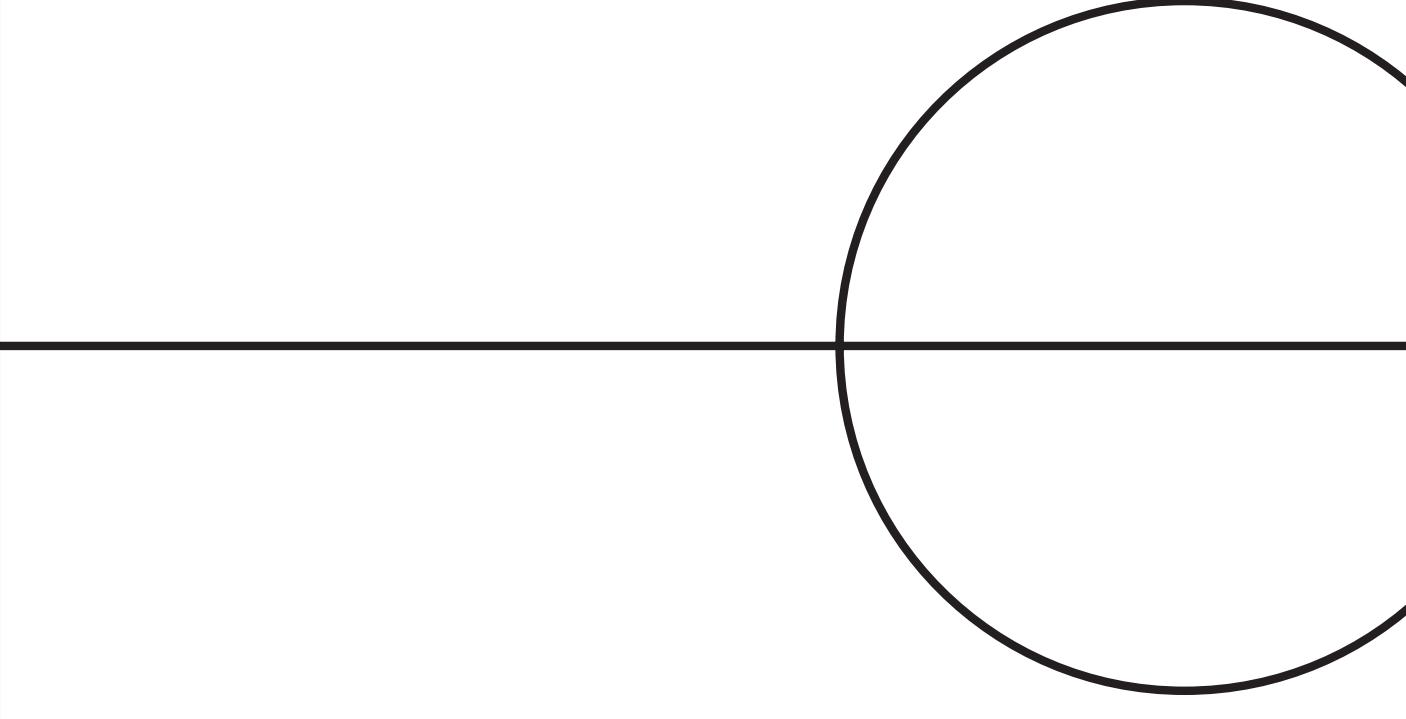
Die Wahl der Vizepräsidenten ~~nach § 33 c) bb) der Satzung aus den Regionalverbänden~~ ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. **Jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach § 33 b) und c)**

bb) der Satzung durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein. Am jeweiligen ersten Wahlgang bezüglich jedes Vizepräsidenten nehmen unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußballverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter) nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil. Die nach § 27 der Satzung Berechtigten können für alle Wahlgänge Vorschläge einbringen. Wählbar sind grundsätzlich nur Kandidaten aus Regionalverbandsbereichen, die bei den vorhergegangenen Wahlgängen noch nicht bzw. im Fall des Süddeutschen Fußball-Verbandes erst einmal berücksichtigt wurden.

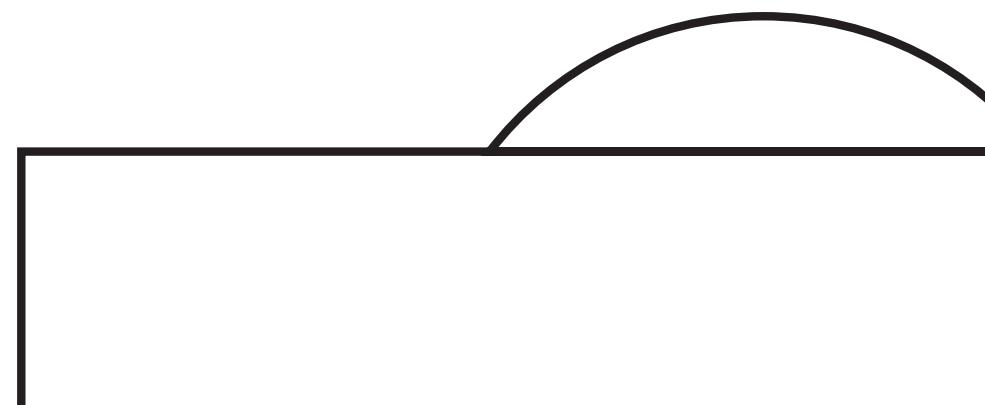
BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu der Änderung des § 33 DFB-Satzung.

Es soll gewährleistet werden, dass grundsätzlich alle Regionalverbände durch einen Vizepräsidenten im DFB-Präsidium vertreten werden. Dementsprechend sollen künftig im ersten Wahlgang bei der Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c bb) der Satzung nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband bzw. den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Lediglich für den Fall, dass im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, nehmen sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten am Folgewahlgang teil.



GRUNDSATZBESCHLUSS ZUM GMBH-PROZESS



BETREFF:

Neugestaltung der Aufgabenzuordnung innerhalb des DFB durch konsequente Fortführung des „GmbH-Prozesses“ im Sinne einer organisatorischen Trennung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Mittelherkunft) von satzungsgemäßen ideellen Aufgaben (Mittelverwendung) bei gleichzeitiger Stärkung der Governance und der Aufsicht.

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

1. Im Interesse der langfristigen Sicherung der Gemeinnützigkeit des DFB e.V. soll geprüft werden, die operative Ausübung solcher Aufgabenbereiche des DFB e.V., die (auch) der Mittelgewinnung dienen, soweit als möglich und sinnvoll und auf einem noch zu definierenden Weg zur Bewirtschaftung unter das Dach von Tochtergesellschaften des DFB e.V. zu verlagern.
2. Der DFB-Bundestag ermächtigt das DFB-Präsidium mit allen zur Umsetzung erforderlichen Schritten, insbesondere der Durchführung eingehender steuerlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfungen, dem Abschluss der mit einer Umsetzung einhergehenden Verträge sowie, soweit erforderlich, von Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation.
3. Der DFB-Bundestag beauftragt das Präsidium, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Anpassung von Gesellschaftsverträgen, sicherzustellen, dass eine angemessene und effiziente Aufsicht in den Tochtergesellschaften des DFB e.V. auch unter externer Beteiligung gewährleistet ist. Durch diese ist neben der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Integrität auch zu überwachen, dass die durch das Präsidium des DFB e.V. gegebenen sportpolitischen Vorgaben beachtet werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Ausgangssituation

Der DFB hat die gesellschaftsrechtliche Struktur seiner wirtschaftlich tätigen Tochtergesellschaften bereits 2017 neu gestaltet. Dabei wurden die bis dahin bestehenden Tochter- und Enkelgesellschaften zur heutigen DFB GmbH verschmolzen, an der der DFB e.V. 100 % der Anteile hält.

Neben dem vergleichsweise kleinen Eigengeschäft der ehemaligen DFB-Medien sowie der DFB-Wirtschaftsdienste besteht die Geschäftstätigkeit der DFB GmbH seit der zum 01.01.2018 vorgenommenen Verlagerung ausgewählter Funktionen aus dem DFB e.V. im Kern aus einer Dienstleistungsfunktion für den Verband, bewirtschaftet jedoch nicht eigenständige Geschäftsbereiche.

Mit der damaligen Reorganisation sowie der Neuorganisation der DFB-Zentralverwaltung im Jahre 2018 konnte eine Reduzierung der Komplexität der Tochtergesellschaften und damit einhergehend eine Erhöhung der Transparenz der Strukturen erreicht werden. Gleichzeitig besteht indes insbesondere hinsichtlich der sachgerechten Übertragung von Aufgaben auf die DFB GmbH und andere Tochtergesellschaften des DFB e.V. sowie der Gewährleistung einer sachgerechten und effektiven Aufsicht und schließlich der Umsetzung einer modernen und dem gestiegenen wirtschaftlichen Umfang der Tätigkeiten gerecht werdenden Governance noch erheblicher Optimierungsbedarf.

Die Notwendigkeit, entsprechende Überlegungen anzustellen, wird darüber hinaus dadurch verstärkt, dass gemäß der Positionierung der für den DFB zuständigen Finanzbehörden infolge der stark ausgeprägten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unter dem Dach des DFB e.V. die Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefährdet sein könnte. Dem DFB wurde zur Gewährleistung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) daher nahegebracht, seine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe auch organisatorisch stärker von den ideellen Tätigkeiten des e.V. zu trennen und sie unter einem anderen gesellschaftsrechtlichen Dach zusammenzufassen.

Auch hinsichtlich der im GmbH-Prozess angestrebten Haftungsreduzierung durch Zusammenführung von operativer Tätigkeit und Haftung konnten die Ziele aufgrund der spezifischen Ausgestaltung der Tätigkeit der DFB GmbH bislang nicht realisiert werden. Dies betrifft den DFB e.V. als Verband, wie auch seine Organvertreter. Insofern ist die Suche nach geeigneten Lösungen zur Reduzierung der Haftungsrisiken zulasten des DFB sowie der für ihn in einem Wahlamt tätigen Personen dringend angeraten.

Präsidium und Vorstand des DFB e.V. haben sich daher in Grundsatzbeschlüssen im Mai 2019 zu folgenden Grundzielen der weiteren organisatorischen Veränderungen bekannt:

- Optimierung der Transparenz und Effizienz der Abläufe,
- Optimierung der Wirksamkeit von Kontrolle und Aufsicht,
- Optimierung der Erfolge der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- Reduzierung der steuerlichen Risiken und Erhaltung der Gemeinnützigkeit,
- Reduzierung der Haftungsrisiken von Organvertretern.

2. Umsetzung

Da die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen bereits gegeben sind, besteht die Lösung darin, diese Strukturen zu nutzen und den in der Vergangenheit initiierten GmbH-Prozess nach eingehender rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Prüfung auf Basis der sich ergebenden Empfehlungen zielorientiert fortzusetzen und abzuschließen.

Eckpunkte einer solchen Lösung sollen sein:

- **Steuerliche Risikominimierung:** Erhaltung der Gemeinnützigkeit und der mit ihr verbundenen steuerlichen Situation zugunsten der gemeinnützigen Zwecke des DFB e.V., zugleich mit dem Ziel einer Optimierung der für die ideellen Zwecke des DFB zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- **Verbesserung der Governance:** Organisatorische bzw. prozessuale Trennung operativer, wirtschaftender Tätigkeiten (sowohl der ausschließlich zur Mittelaufbringung durchgeföhrten Aktivitäten als auch der den Satzungszwecken dienenden, aber dem wirtschaftenden Bereich zugeordneten Aktivitäten) vom ideellen Vereinsbereich und der Mittelverwendung zugunsten der Satzungszwecke im Rahmen der Satzungsordnung des DFB.
- **Sportpolitischer Vorrang:** Sportpolitische Entscheidungen und die sportpolitische Steuerung bleiben unverändert den durch den Bundestag demokratisch legitimierten Vertretern, insbesondere dem Präsidium des DFB e.V., vorbehalten.
- **Haftungsabschirmung:** Gewährleistung einer weitestmöglichen Haftungsabschirmung sowohl der Organisation als auch der Organvertreter des DFB e.V. in den besonders volumenreichen und damit haftungsgefährdeten wirtschaftenden Bereichen.
- **Wirksamen Aufsicht:** Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht durch die hierzu gewählten Organe bzw. neu zu konzeptionierende Aufsichtsgremien (auch) unter externer Beteiligung in den Tochtergesellschaften.

- **Vermeidung von Nachteilen:** Von allen möglichen Umsetzungswegen ist derjenige zu wählen, der bei gleichzeitiger Rechts- und Prozesssicherheit wirtschaftliche Nachteile durch die Gestaltung zulasten der für die ideellen Zwecke bereitstehenden Mittel bestmöglich vermeidet.

Zentrales Element der zu ergreifenden Maßnahmen ist die weitestmögliche „Übertragung“ (untechnisch, über den konkreten Durchführungsweg ist noch zu entscheiden) von operativen Aufgaben im Rahmen der wirtschaftenden Geschäftsbereiche des DFB aus dem steuerbegünstigten DFB e.V. in eine hierfür besser geeignete und vom Gesetzgeber für wirtschaftliches Handeln auch intendierte Gesellschaftsform – beispielsweise die DFB GmbH. Hieraus ergibt sich eine konsequente Trennung von den unverändert im DFB e.V. verbleibenden originären und satzungsgemäßen ideellen Zwecken, die letztlich dessen gemeinnützigen Status begründen. Mit gesondertem Antrag soll hierzu in § 6 Nr. 3. der Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, Aufgaben des DFB durch Tochtergesellschaften ausüben zu lassen.

Insbesondere folgende Bereiche sind nach vorstehenden Maßgaben (ungeachtet ihrer auch den Satzungszwecken dienenden Bedeutung) dem wirtschaftenden Bereich zuzuordnen und daher im Rahmen der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses in den Blick zu nehmen:

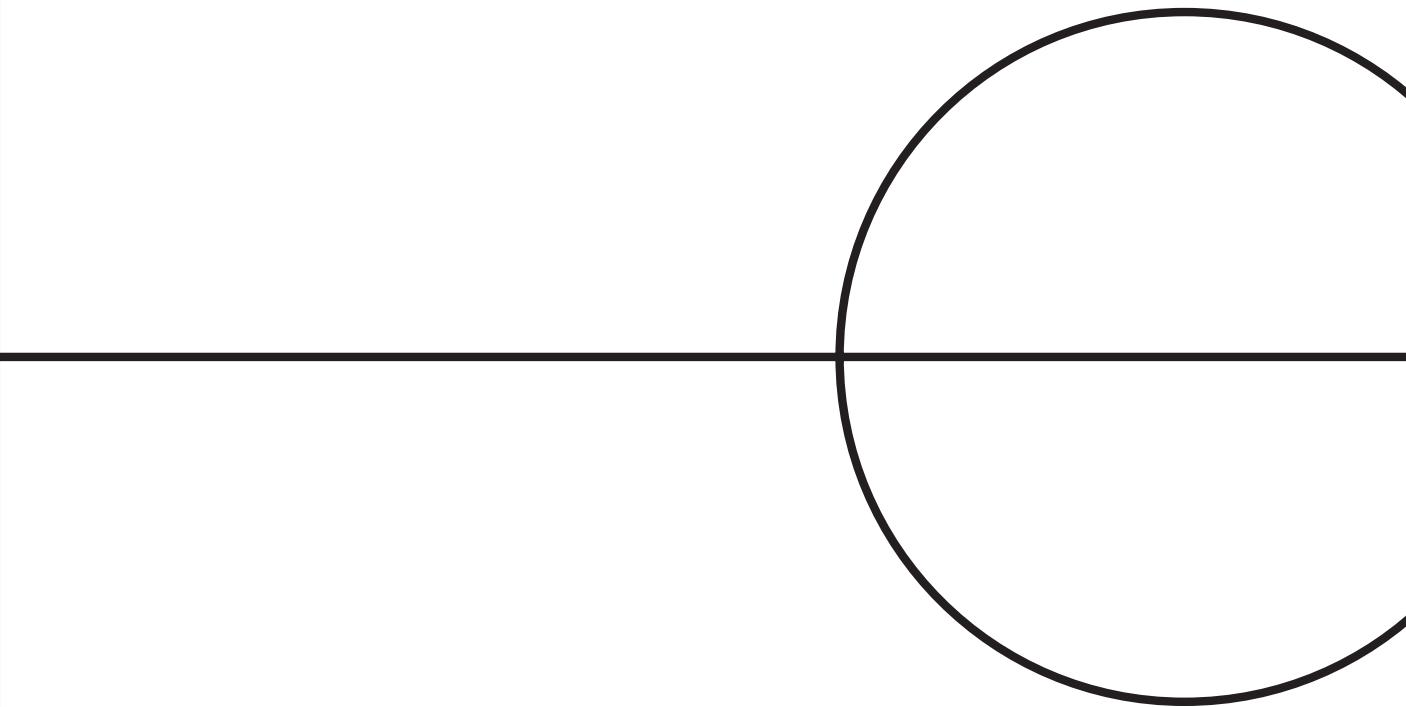
- der operative **Betrieb der Nationalmannschaften** sowie die Veranstaltung der entsprechenden Heimländer Spiele (inklusive Ticketing und Hospitality),
- der operative **Betrieb der Pokal-Wettbewerbe** sowie die Veranstaltung der jeweiligen Finals Spiele (inklusive Ticketing & Hospitality),
- der operative **Spielbetrieb** der vom DFB verantworteten Spielklassen (3. Liga, Frauen-Bundesliga, Junioren/Innen-Bundesliga) und
- die Entwicklung und der Betrieb der **DFB-Akademie**.

Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung des optimalen Umsetzungswegs unter Berücksichtigung der vorstehenden Eckpunkte soll durch einen angemessenen **Ausbau der Aufsichtsgremien** in den Tochtergesellschaften und Beteiligung externer Expertise mittels Änderungen der Gesellschaftsverträge die Überwachung im Rahmen der satzungsgemäßen Ordnung insbesondere der folgenden Aspekte sichergestellt werden:

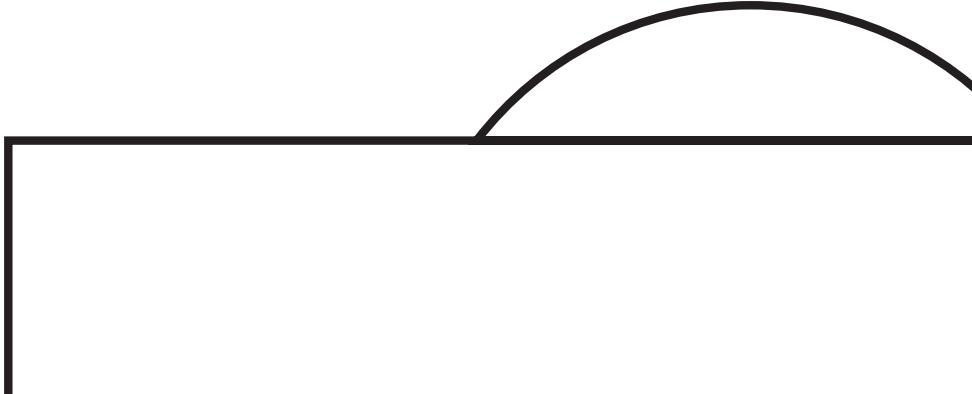
- die Ordnungsgemäßheit der wirtschaftlichen Vorgänge
- die Beachtung der steuerlichen Vorgaben
- die Beachtung der Compliance
- die Einhaltung der sportpolitischen Vorgaben an den wirtschaftenden Bereich.

Da die vorzunehmenden Änderungen sich ausschließlich auf den rein operativen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beziehen und alle diesen betreffenden sportpolitisch relevanten Entscheidungen als in geeigneter Weise enumerativ zu fixierende Vorbehalte beim DFB e.V. verbleiben können, sind weder die Befugnisse und Aufgaben des Präsidiums betroffen, noch die Befugnisse und Aufgaben der sonstigen Gremien innerhalb des DFB e.V.

Die **Umsetzung** der Maßnahmen soll, soweit unter Berücksichtigung aller steuerlichen und rechtlichen Prüfungen zweckmäßig, im Laufe des Jahres 2020, spätestens 2021 erfolgen. Das DFB-Präsidium soll daher neben der Prüfung auch zur Umsetzung der dann sich anbietenden Maßnahmen ermächtigt werden.



WEITERE ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNGEN



ANTRAG NR.

13

BETREFF:

§ 2 Absatz 2 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 2 Absatz 2 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

BEGRÜNDUNG:

Mit dem durch den Antrag formulierten Bekenntnis zu international anerkannten Menschenrechten in der DFB-Satzung soll aufbauend auf dem bisherigen vielfältigen gesellschaftspolitischen Engagement des DFB die menschenrechtliche Verantwortung und Sorgfaltspflicht des DFB besonders dokumentiert werden.

Der DFB setzt sich bereits seit Jahrzehnten mit verschiedenen Maßnahmen für menschenrechtliche Belange ein, ohne dies stets mit Begrifflichkeiten aus dem Bereich des Menschenrechtsschutzes dokumentiert zu haben. Beispielsweise hinsichtlich der Teilhabe von Menschen, der Kraft der Integration, der Förderung von Fair Play und einer vielfältigen Fankultur oder Maßnahmen zur Gewaltprävention und Gleichberechtigung. Das DFB-Engagement erstreckt sich auf den Spitzen- wie auf den Breitenfußball. Auch das interne Compliance Management System des DFB bietet

wichtige Ansatzpunkte für Prävention bzw. einen effektiven Umgang mit negativen Folgen in Bezug auf die Achtung von Menschenrechten. Das bisherige Engagement im DFB wie auch in den Mitgliedsverbänden, den Landesverbänden und der Deutschen Fußball Liga (DFL) bilden auch für die Zukunft die Grundlage des DFB-Engagements für die Achtung der Menschenrechte.

Konkreter Anlass für die stärkere Betonung der Menschenrechte in der DFB-Satzung war die erstmalige Aufnahme der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen in die Ausschreibungsunterlagen für die Ausrichtung eines internationalen Turniers, der UEFA EURO 2024. Die UEFA stellte im Rahmen ihrer Turnier-Anforderungen („Tournament Requirements“) im Kapitel zur Erläuterung des Nachhaltigkeitsengagements erstmals die Anforderung auf, dass die Kandidaten darlegen sollten, wie und in welcher Form Fußballverbände bei ihrer Bewerbung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und Sorgfaltspflicht nachkommen und wie diese im Vorfeld und während des Turnieres, aber auch im Organisationsalltag umgesetzt wird.

In den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen im Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedet wurden, wird detailliert erläutert, dass staatliche Akteure verpflichtet sind, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und dass Unternehmen und - gemäß weit verbreiteter Lesart - andere nichtstaatliche Akteure die Verantwortung haben, Menschenrechte zu achten. Somit ist der Staat der erste Adressat, der Menschenrechte schützt und gewährleistet. Die internationale Staatengemeinschaft hat inzwischen aber auch anerkannt, dass Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure eine Verantwortung haben, Menschenrechte zu achten. Diese menschenrechtliche Verantwortung ergänzt die soziale und umweltbezogene Unternehmensverantwortung und umfasst Risikoanalysen, die viele Unternehmen als Teil ihrer „Corporate Social Responsibility“ (CSR) bzw. ihres Nachhaltigkeitsengagements bereits wahrnehmen.

Im Wesentlichen lassen sich die konkreten Anforderungen an Unternehmen und nichtstaatliche Akteure aus dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ableiten. Hier werden fünf Kernelemente definiert:

1. Die Formulierung einer Grundsatzzerklärung zur Achtung der Menschenrechte,
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,
4. die regelmäßige Berichterstattung zu den getätigten Maßnahmen, sowie
5. ein Beschwerdemechanismus, durch den Betroffene ihre Rechte und Forderungen an nichtstaatliche Akteure geltend machen können.

Die Aufnahme des DFB-Bekenntnisses zur Achtung international anerkannter Menschenrechtsstandards und des Einsatzes für die Achtung dieser Rechte in die DFB-Satzung entspricht damit in Kombination mit der DFB-Menschenrechtspolicy den Anforderungen des ersten definierten Kernelements, der Formulierung einer Grundsatzzerklärung. Weiterhin sind neben dem Eintrag in die DFB-Satzung parallel Maßnahmen für die weiteren Kernelemente entwickelt worden, die dem DFB-Bundestag auch vorgestellt werden, u. a. die o.g. DFB-Menschenrechtspolicy und ein Menschenrechtsaktionsplan.

BETREFF:

§ 3 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 Nrn. 1. und 3. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen und eine neue Nr. 5. aufzunehmen:

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, **Reglement zur Arbeit mit Vermittlern**, **Reglement für internationale Spiele**, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach ~~Art. 6, 7 und 10 des dem~~ FIFA-Reglements für internationale Spiele.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Rechtspflegeordnung, Dopingreglement und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der DFB hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
5. **Die jeweils gültigen Bestimmungen des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:**

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Anforderung bei der DFB-Zentralverwaltung können die zuvor genannten Bestimmungen in Textform übersandt werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen in Nr. 1. von § 3 Satzung sind redaktioneller Natur.

Mit den Anpassungen in Nrn. 3. und (neu) 5. von § 3 Satzung werden Vorgaben aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.09.2016 in dem Verfahren „SV Wilhelmshaven“ umgesetzt. Sie dienen der Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Umsetzung von Verbandsentscheidungen und der Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit. Zudem soll die Transparenz durch Hinweis auf die Fundstellen der Verbandsstatuten im Internet verbessert werden.

BETREFF:

§ 4 Nr. 1. g), h) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Nr. 1. g) und h) DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,
[Buchstaben a) – f) unverändert]
- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, **die Futsal-Bundesliga**, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, **der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga**, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) – m) unverändert]

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

BEGRÜNDUNG

Das DFB-Präsidium hat 2015, auf Grundlage eines beim DFB-Bundestag 2013 beschlossenen Masterplans, die Gründung einer Futsal-Nationalmannschaft beschlossen. Diese hat sich unter der Führung von Bundestrainer Marcel Loosveld in den letzten drei Jahren gut entwickelt. Um mit dieser Mannschaft ins europäische Mittelfeld vorzudringen, ist ein nationaler Spielbetrieb mit herausfordernden Wettkämpfen notwendig.

Zusätzlich hat sich in den letzten Jahren in den Futsal-Regionalligen eine sportliche Elite herausgebildet, die nicht über die ganze Saison hinweg in sachgerechter Weise gefordert wird. Um diesen Vereinen eine weitere Entwicklung zu ermöglichen und einen möglichst ausgeglichenen Wettbewerb in den Regionalligen zu schaffen, ist die Einführung einer Futsal-Bundesliga notwendig.

Durch diesen Antrag soll die Futsal-Bundesliga, deren Einführung zur Spielzeit 2021/2022 geplant ist, auf Satzungsebene verankert werden.

ANTRAG NR.**16****BETREFF:**

§ 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 1. i) zu ändern und neu § 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

[Buchstaben a) – i) unverändert]

i) einen Ethik-Kodex;

j) **eine Futsal-Ordnung.**

[Nrn. 2. – 6. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

In einigen Landesverbänden wird bereits seit über zehn Jahren ein geregelter Futsal-Spielbetrieb angeboten. Dieser hat sich von teilweise kleinen Hobbyteams hin zu einer gefestigten Vereinslandschaft entwickelt, innerhalb der immer mehr Vereine nach sportlichem Erfolg im Futsal streben. Um diesen Bedürfnissen der Vereine als Dachverband gerecht zu werden, ist es notwendig, für den Bereich des Futsals eigenständige Regularien zu schaffen. Mit diesem Antrag soll daher die Einführung einer Futsal-Ordnung in der DFB-Satzung verankert werden.

ANTRAG NR.

17

BETREFF:

§ 6 Nr. 3. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 Nr. 3. DFB-Satzung zu ändern:

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Der DFB kann **auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen** die Ausübung seiner Rechte **und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerufs** ganz oder teilweise ~~auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände übertragen durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften, wahrnehmen lassen.~~

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit die aus der Wahrnehmung seiner Satzungszwecke (§ 4 DFB-Satzung) resultierenden Rechte und Aufgaben auf Mitgliedsverbände und - neu - auch auf eine Tochtergesellschaft übertragen kann. So werden beispielsweise im Rahmen der Strukturreform weitere Rechte des DFB e.V. an die DFB GmbH verpachtet, die diese Rechte sodann wahrnimmt und ausübt.

ANTRAG NR.

18

BETREFF:

§ 14 Nr. 1. g) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 14 Nr. 1. g) DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. [Buchstaben a) – f) unverändert]

g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 ~~Absatz 4, 5.~~ **Absatz 8, 12.** Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,

[Nrn. 2. – 8. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 34 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.**19****BETREFF:**

§ 16d Nr. 3. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 16d Nr. 3. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, darunter der **Ligapräsident** **Vizepräsident** der DFL Deutsche Fußball Liga nach **§ 33 Buchstabe b).**

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 33 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.

20

BETREFF:

§ 18 Abs. 3 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 18 Abs. 3 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Ligapräsidenten **Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b)** und der **drei** Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 33 DFB-Satzung. Die Ergänzung im Rahmen der Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c, aa) DFB-Satzung hat lediglich klarstellende Funktion.

ANTRAG NR.

21

BETREFF:

§ 27 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 27 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. **Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.** Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

[Abs. 2 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Mit dem Antrag soll die Möglichkeit für eine Bekanntgabe der Antragsunterlagen in digitaler Form, d.h. in Textform gemäß § 126b BGB, geschaffen werden. Die Antragsunterlagen können auf diese Weise den Mitgliedern ausschließlich z.B. per E-Mail übermittelt werden. Durch die „Kann“-Formulierung wird gewährleistet, dass die Bekanntgabe gleichwohl weiterhin auch in Papierform zulässigerweise erfolgen kann.

BETREFF:

§ 29 Nr. 3. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 29 Nr. 3. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge **auf Einberufung** stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern ~~mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.~~

BEGRÜNDUNG:

Bislang musste die Tagesordnung einschließlich Anträgen bereits zwei Wochen vor einem außerordentlichen Bundestag bei den Mitgliedern vorliegen. Die Frist zur Einreichung von Anträgen soll weiterhin zwei Wochen betragen, jedoch sollen diese erst nach Fristablauf unverzüglich an die Mitglieder übermittelt werden müssen.

Zudem wird sichergestellt, dass für die Übermittlung der Antragsunterlagen bei einem außerordentlichen Bundestag dieselben Formanforderungen wie bei einem ordentlichen Bundestag gelten.

Bezüglich der Möglichkeit für eine Bekanntgabe der Antragsunterlagen in digitaler Form wird auf die Begründung des Antrags zu § 27 DFB-Satzung verwiesen.

ANTRAG NR.

23

BETREFF:

§ 31 Nr. 4. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 Nr. 4. DFB-Satzung zu ändern:

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
- c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz-10 **12** entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Die DFL Deutsche Fußball Liga kann ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz-11 **12** findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 34 DFB-Satzung.

BETREFF:

§ 44 Nr. 3. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 44 Nr. 3. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

[Nr. 1. unverändert]

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,

- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

3. Die Verhängung einer Strafe nach Nr. 2. erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Mit der Ergänzung in § 44 Nr. 3. Satzung wird klargestellt, dass es bei der Verhängung einer Vereinsstrafe, insbesondere auch eines Punktabzuges, eines Wettbewerbsausschlusses oder einer Versetzung in eine tiefere Spielklasse, nicht darauf ankommt, ob das zu sanktionierende Verhalten den sportlichen Wettbewerb beeinflusst hat oder nicht.

Bei Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens stellt die Verhinderung künftiger Ordnungsverstöße das primäre Ziel des Handelns der Rechtsorgane des DFB dar. Für die Sportgerichtsbarkeit des DFB besteht jedoch keine (vertrags-)rechtliche Grundlage für eine direkte Sanktionierung der verantwortlichen Zuschauer. Ein Einwirken des Verbandes auf das Zuschauerverhalten im Sinne einer täterorientierten Sanktionierung ist vielmehr nur über die Vereine möglich. Ihnen obliegt es, die verantwortlichen Täter zu ermitteln und wegen verhängter Geldstrafen in Regress zu nehmen. Wird eine Geldstrafe gegen den Verein von den Sportgerichten im Einzelfall als nicht mehr ausreichend angesehen, so müssen diese, unabhängig von der Frage einer etwaigen Auswirkung des zu sanktionierenden Verhaltens auf den sportlichen Wettbewerb, auch auf andere, weitergehende Strafen nach Nr. 2. zurückgreifen können.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe erfolgt damit - unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips - nach klassischen Strafzwecken, mithin spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten. Für eine Korrektur von ggf. (zusätzlich) vorliegenden Wettbewerbsverzerrungen sieht die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung überdies eigene Rechtschutzmöglichkeiten (z.B. Verfahren nach §§ 17 oder 18 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) vor.

ANTRAG NR.

25

BETREFF:

§ 47 Abs. 1 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Abs. 1 DFB-Satzung um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. **Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.**

[Abs. 2 bis 9 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Mit dem Antrag wird klargestellt, dass die Ausschüsse im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung Aufgaben oder Aufgabengebiete durch Geschäftsverteilung auf einzelne Ausschussmitglieder oder Arbeitsgruppen aus mehreren Mitgliedern übertragen können.

BETREFF:

§ 47 Abs. 9 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Abs. 9 DFB-Satzung in den Nrn. 3. und 4. sowie um eine neue Nr. 6. zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

[Absätze 1 bis 8 unverändert]

1. Dem Spieldausschuss gehört eine für Frauenfußball zuständige Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball als zusätzliches Mitglied an.
2. In den Kontrollausschuss kann das Präsidium bei Bedarf drei weitere Mitglieder, davon eines auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, berufen.
3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga an; diese werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gewählt und durch das Präsi-

dium bestätigt. Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

5. Dem Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

Dem Schiedsrichterausschuss gehört zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

BEGRÜNDUNG:

Dieser Antrag geht auf eine Initiative des Fußball-Verbandes Mittelrhein zurück. Mit den Ergänzungen wird die Aufnahme eines männlichen oder weiblichen „*Vertreters der jungen Generation*“ als weiteres ordentliches Mitglied in den Jugendausschuss und den Schiedsrichterausschuss sowie einer weiblichen Vertreterin der jungen Generation für den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beantragt.

Im Bereich des FVM wird bereits seit 2001 auf die Einbeziehung von jungen ehrenamtlichen Mitarbeitern in seinen Verbands- und Kreisgremien gesetzt, auf dem ordentlichen Verbandstag des FVM am 29. Juni 2019 wurde nunmehr die verpflichtende Wahl eines(r) Vertreters(in) der jungen Generation in alle Gremien einschließlich der Rechtsorgane beschlossen. Auch im Bayerischen Fußball-Verband hat sich seit vielen Jahren bewährt, Vertreter der jungen Generation (dort als sogenannte „U 30-Mitglieder“) in den Führungsgremien auf Verbands- und Bezirksebene in Wahlämtern vertreten zu haben.

Durch die Implementierung eines(r) Vertreters(in) der jungen Generation in die ausgewählten Gremien auf DFB-Ebene wird die Partizipation junger Menschen erhöht. Deren Positionen und Einstellungen können hierdurch aktiv in die Gremien einfließen und geben jungen Menschen eine Stimme, gerade dann, wenn über ihre Belange diskutiert und entschieden wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass es sich bei der Förderung des jungen Ehrenamtes um ein sehr nachhaltiges Programm handelt, da diese Personengruppe auch nach Erreichen der „Altersgrenze“ der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Verbands-/Kreisebene erhalten bleibt.

Zum Zeitpunkt der Erstwahl darf ein(e) Vertreter(in) der jungen Generation das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Bei der Altersgrenze von 27 Jahren wird sich an der Definition für junge Menschen im SGB VIII orientiert, denn diesen Personenkreis sollen die Vertreter(innen) der jungen Generation anschließend vertreten. Außerdem würde damit auch die Gruppe der aktiven Sportler stärker in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse eingebunden, was bisher nicht der Fall ist. Im Seniorenbereich sind Spieler von 19 bis ca. 35 Jahren aktiv, in den Gremien ist sie aber unterrepräsentiert.

**Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Antrag Nr. 26 zu § 47
Abs. 9 DFB-Satzung:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, dem Antrag zuzustimmen. Er gibt jedoch zu erwägen, beim Vertreter der jungen Generation im DFB-Jugendausschuss die Altersgrenze von 27 Jahren auch für die Wiederwahl nicht zu überschreiten.

BETREFF:

§ 47 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Nr. 4. DFB-Satzung zu ändern:

§ 47

Ausschüsse

[Nrn. 1.-3. unverändert]

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter(innen) ~~der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga~~ **des Ausschusses Frauen-Bundesligen** an; ~~diese werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, welche vom Ausschuss Frauen-Bundesligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden. Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben.~~

[Nr. 5. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Einführung des neuen DFB-Ausschusses Frauen-Bundesligen in § 52 DFB-Satzung.

BETREFF:

§ 48 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 48

Spieldausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spieldausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, ~~drei zwei~~ Vertreter ~~der Vereine und Kapitalgesellschaften der aus dem Ausschuss~~ 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter ~~der Vereine und Kapitalgesellschaften der aus dem Ausschuss~~ 3. Liga können ~~dort in ihren Klubs~~ auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von ~~den Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga~~ **dem Ausschuss 3. Liga** gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spieldausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung; **und** den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ~~und dem DFB-Statut für die 3. Liga~~, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga, **dem Ausschuss 3. Liga** sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner

- Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung ~~der 3. Liga und~~ des DFB-Vereinspokals;
 - f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (**wobei der jeweilige Spielleiter kein Vertreter der am Wettbewerb teilnehmenden Klubs sein darf**);
 - g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;
 - h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens;
 - i) ~~Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;~~
 - j) ~~Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich;~~
 - k i) Futsal als Wettkampfsport.
3. ~~Der Spielausschuss und der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport koordinieren ihre fachlichen Aufgaben. Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.~~

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Einführung des neuen DFB-Ausschusses 3. Liga in § 51 DFB-Satzung. Aufgrund der auf den Ausschuss 3. Liga übergehenden Kompetenzen sind in § 48 DFB-Satzung entsprechende Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus ist die Vertretung im DFB-Spielausschuss neu zu regeln.

Zudem wird § 48 Nr. 3. DFB-Satzung gestrichen. Eine gemeinsame Tagung wird wegen der individuellen Ausprägung der unterschiedlichen Wettbewerbe nicht mehr für notwendig erachtet.

ANTRAG NR.

29

BETREFF:

§ 48 Nr. 2. Buchstaben a), f) und h) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 Nr. 2. Buchstaben a), f) und h) DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 48

Spielausschuss

[Nr. 1. unverändert]

2. Aufgaben

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie nicht anderen Gremien **oder Organisationen** zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;

[Buchstaben b) bis e) unverändert]

- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals, **soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;**

[Buchstabe g) unverändert]

- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, **soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;**

[Buchstaben i) bis k) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Mit dem dem Bundestag vorliegenden Antrag zu § 6 Nr. 3. DFB-Satzung soll klargestellt werden, dass der DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit die aus der Wahrnehmung seiner Satzungszwecke (§ 4 DFB-Satzung) resultierenden Rechte und Aufgaben auch auf eine Tochtergesellschaft übertragen kann. Die beantragten Änderungen der Buchstaben a), f) und h) von § 48 Nr. 2. nehmen diesen Ansatz konsequent auf und eröffnen auch insoweit die Möglichkeit der Übertragung dieser Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft.

ANTRAG NR.

30

BETREFF:

§ 48 Nr. 2. Buchstaben a), d) und k) DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 Nr. 2. Buchstaben a), d) und k) DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 48

Spielausschuss

[Nr. 1. unverändert]

2. Aufgaben

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, ~~und dem~~ DFB-Statut für die 3. Liga, **der Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung**, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;

[Buchstaben b) und c) unverändert]

- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung **und der Futsal-Ordnung** in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;

[Buchstaben e) – j) unverändert]

- k) **Spieleleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Futsals als Wettkampfsport**

[Nr. 3. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung der §§ 4 Nr. 1. g), h), 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung.

ANTRAG NR.

31

BETREFF:

§ 50 Nr. 1. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 50 Nr. 1., Abs. 1 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, **der Futsal-Ordnung** und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

[Abs. 2. und 3. unverändert]

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung des § 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung.

BETREFF:

§ 53 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 53 Nrn. 2., 3. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; **soweit Belange der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit dem Ausschuss Frauen-Bundesligien.** Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spieldausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss **Frauen-Bundesligien sowie im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport** und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Einführung des neuen DFB-Ausschusses Frauen-Bundesligien in § 52 DFB-Satzung. Aufgrund der auf den Ausschuss Frauen-Bundesligien übergehenden Kompetenzen sind in § 53 DFB-Satzung entsprechende Anpassungen erforderlich.

BETREFF:

§ 58 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 58 DFB-Satzung zu ändern:

§ 58

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst **verarbeitet** der DFB die hierfür erforderlichen **personenbezogenen** Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine **nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung**.

~~Der DFB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DFB selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.~~

2. Soweit die Verbandszwecke des DFB und seiner Mitgliedsverbände es erfordern, verarbeitet der DFB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die Datenerfassung gemeinsame Verarbeitung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DFB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter **Informations- und Kommunikationswege** zwischen **dem DFB, seinen** Mitgliedsverbänden, **den** Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken **anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.**

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des DFB, seiner Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände und deren Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DFB bzw. ihrem Mitgliedsverband oder einem vom DFB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. 3. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere **stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Abs. 1, Unterabsatz 2) die Daten mit seinen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2., Satz 1).** Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden **seine Mitgliedsverbände berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.**

BEGRÜNDUNG:

Die Änderung des § 58 DFB-Satzung wird insbesondere durch die Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung seit dem 25. Mai 2018 erforderlich, da die bisherige Vorschrift noch auf das Bundesdatenschutzgesetz a.F. Bezug nahm. Im Rahmen der Änderung wird die Vorschrift gestrafft.

Nr. 1. stellt deklaratorisch klar, dass der DFB personenbezogene Daten unter Anwendung der Datenschutzgrundverordnung zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks verarbeitet.

Nr. 2. nimmt Bezug auf die mit der Datenschutzgrundverordnung in Art. 26 DS-GVO neu eingeführte Regelung zur gemeinsamen Datenverarbeitung und stellt klar, dass es sich bei der Datenverarbeitung im DFBnet um eine gemeinsame Verarbeitung der Mitgliedsverbände des DFB und des DFB handelt, um die in Nr. 2. enumerierten Zwecke zu erreichen.

Nr. 3. stellt deklaratorisch klar, dass die Datensicherheit und die Belange der Betroffenen für den DFB von zentraler Bedeutung sind und macht Vorgaben für Zugriffsbeschränkungen innerhalb der Verbandsorganisation.

ANTRAG NR.

34

BETREFF:

§ 60 DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 60 Abs. 3 DFB-Satzung zu ändern:

§ 60

Inkrafttreten

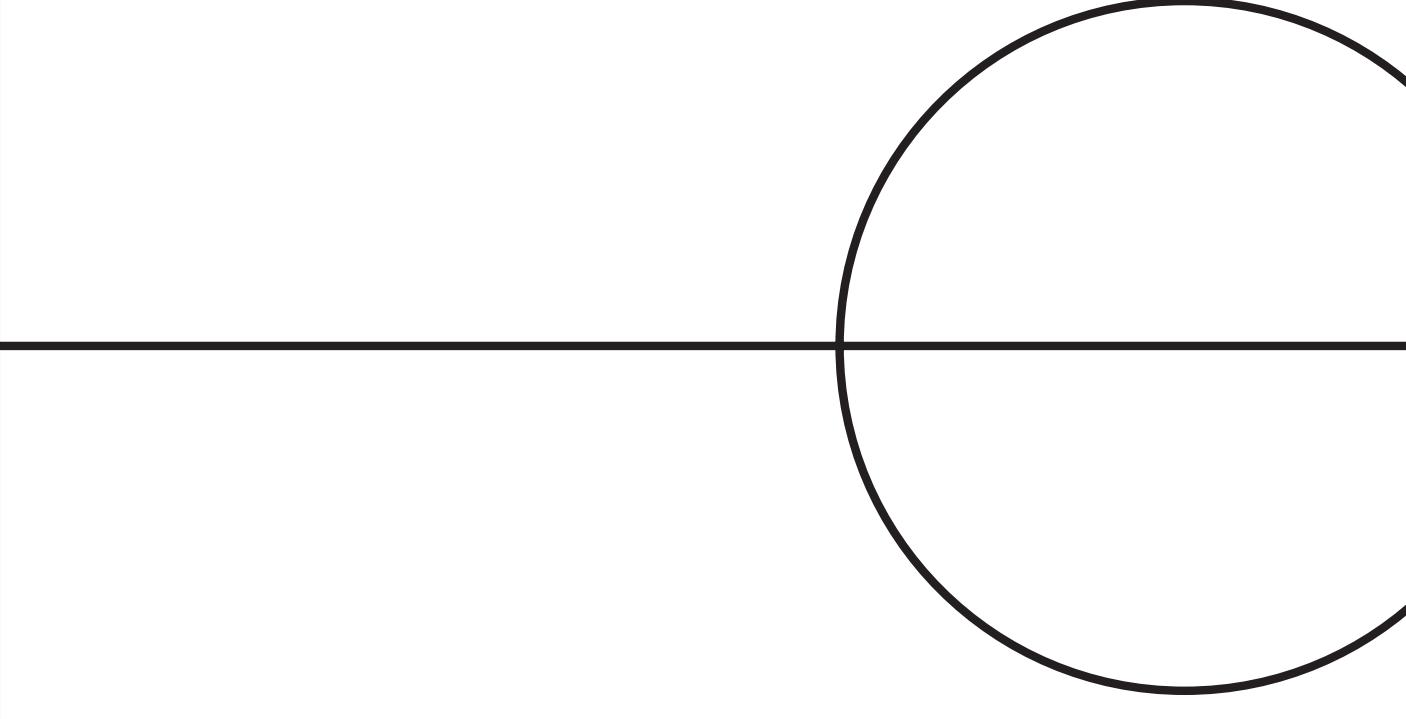
Die Neufassung dieser Satzung wurde vom außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

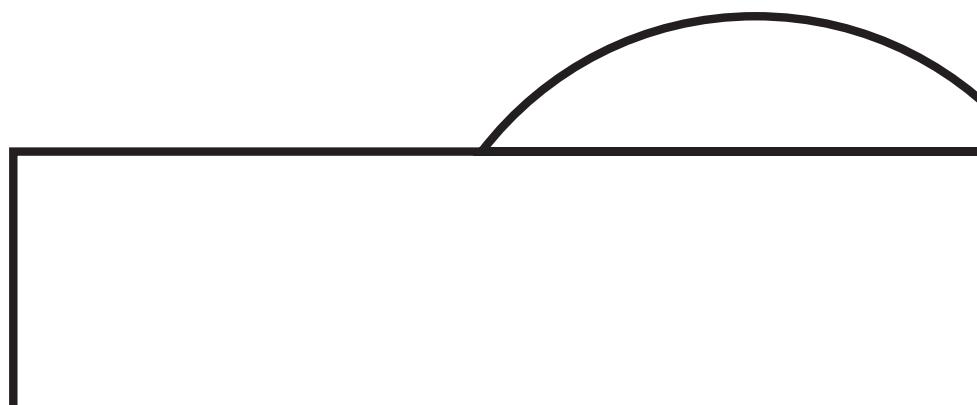
Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des ordentlichen DFB-Bundestags vom ~~4. November 2016~~ **27. September 2019**.

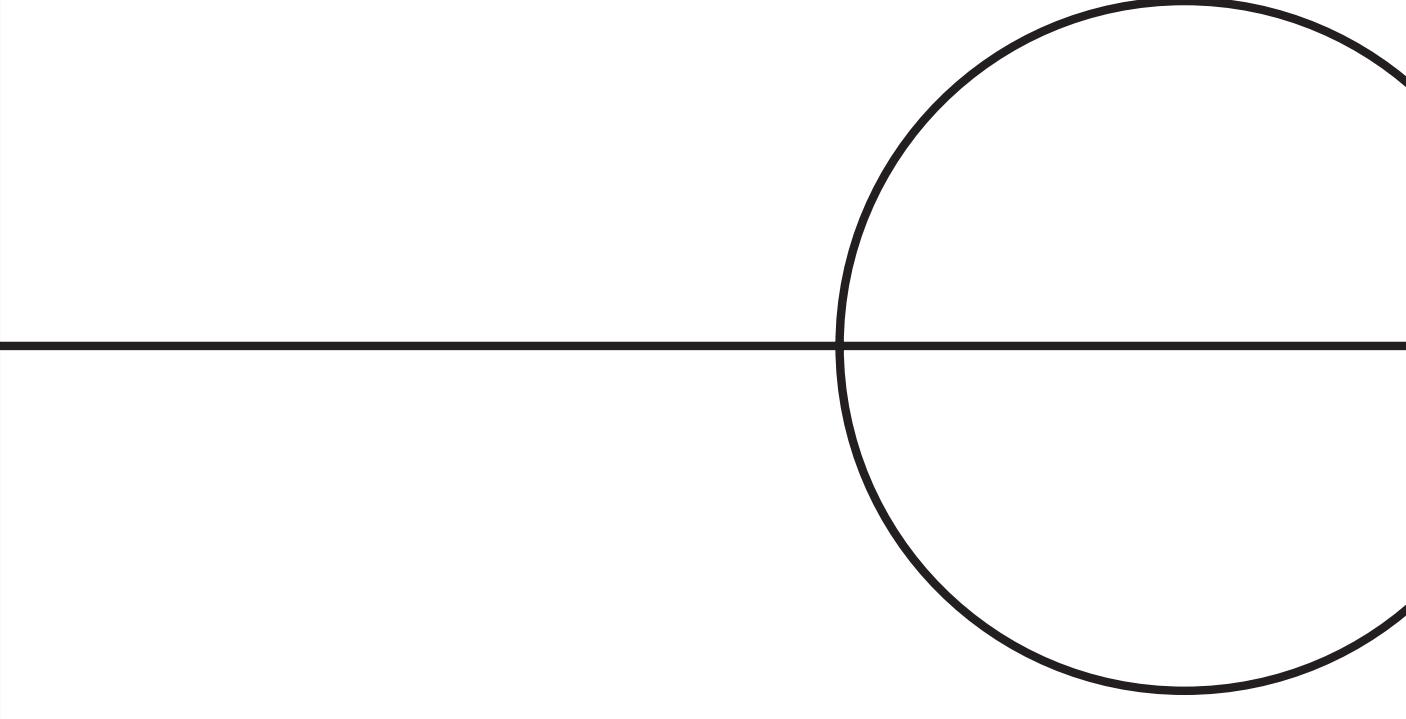
BEGRÜNDUNG:

Die Änderung ist redaktioneller Natur und aktualisiert das Datum des DFB-Bundestages.



ANTRÄGE ZU DEN ORDNUNGEN DES DFB





Anträge betreffend Einführung der Futsal-Bundesliga und Erlass der Futsal-Ordnung

ANTRAG NR.

35

BETREFF:

Futsal-Ordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen,

1. die bestehenden Futsal-Richtlinien in den Rang einer Futsal-Ordnung zu überführen (vgl. Antrag zu neu § 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung),
2. den Begriff „Futsal-Richtlinien“ durch den Begriff „Futsal-Ordnung“ zu ersetzen,
3. die §§ 7 Nr. 2. und 3., 9 Nr. 2., 13 Nr. 1. – 3. und 5., 15 Nr. 3. und 4., 16 Nr. 1., 25 Nr. 3. und 4. zu ändern und zu ergänzen,
4. die §§ 49 bis 61 der Futsal-Ordnung im Hinblick auf die Einführung der Futsal-Bundesliga neu zu erlassen.

Futsal-Ordnung

[Präambel sowie §§ 1 – 6 unverändert]

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum ~~31.8.~~ **30.09.** (Wechselperiode I)

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum ~~31.08.~~ **30.9.** (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2. festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil, und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) € 150,00

2. Futsal-Spielklassenebene € 50,00

Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene € 25,00

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

[Nr. 3.3 unverändert]

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

[§ 8 unverändert]

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 bis 2.5 unverändert]

2.6. Wenn Amateure nachweislich ~~neun~~ **sechs** Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

[Nr. 2.7 unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

[§§ 10 – 12 unverändert]

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

[Nrn. 1.2 – 1.4 unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis ~~31.8.~~ **30.9.** (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis ~~31.8.~~ **30.9.** (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4. der Futsal-Ordnung ange rechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

[Nr. 4. unverändert]

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis ~~31.8.~~ **30.9.** oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens ~~31.8.~~ **30.9.** bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

[Nrn. 6. – 12. unverändert]

[§ 14 unverändert]

**Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs,
der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband
freigegeben wird, als Amateur**

[Nrn. 1. - 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** (Wechselperiode I).
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis ~~31.8.~~ **30.9.** (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

[Nrn. 5. - 6. unverändert]

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis ~~31.8~~ **30.9.** (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

[Nrn. 1.1 – 1.3 unverändert]

- 1.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis ~~31.8~~ **30.9.** oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum ~~31.8.~~ **30.9.** oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

[Nr. 1.5 unverändert]

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

[§§ 17 – 24 unverändert]

§ 25 Spielbetrieb

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist verpflichtend für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren, **die Futsal-Bundesliga** und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
4. Der DFB und die Mitgliedsverbände, **letztere für Spielklassen unterhalb der obersten Spielklasse auf Landesverbandsebene**, können von Nr. 2. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Futsal-Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

[Nr. 5. unverändert]

[§§ 26 – 48 unverändert]

TEIL C

Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

§ 49

Allgemeine Regelungen

- 1. Der DFB unterhält ab der Saison 2021/2022 eine Futsal-Bundesliga.**
- 2. Die Futsal-Bundesliga spielt mit 10 Mannschaften.**
- 3. Die Teilnehmer an der Futsal-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch den DFB.**
- 4. Die Futsal-Bundesliga wird in einem Rundensystem ausgetragen, dem sich eine Meisterrunde anschließt, in der der Deutsche Futsal-Meister ermittelt wird. Die Einzelheiten zum Austragungsmodus der Futsal-Bundesliga, insbesondere der Meisterrunde, werden in den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung festgelegt.**

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt folgende Regelung des § 49a:

§ 49a

Sportliche Qualifikation für die Spielzeit 2021/2022

- 1. Für die Spielzeit 2021/2022 können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit 2020/2021 sportlich qualifizieren:**
Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga West,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,
der Meister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie
der Sieger einer Qualifikationsrunde bestehend aus dem Vize-
meister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie den
Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost.
Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde
legt der DFB-Spielausschuss fest.

2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Qualifikationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022, so geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Regionalliga über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt. Stellt ein Regionalverband weniger Mannschaften als ihm zustehen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über die Teilnahmeberechtigung und den Austragungsmodus der Qualifikationsrunde.
3. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beginn der Qualifikationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Qualifikationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird dem Sieger der Qualifikationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so entscheidet der DFB-Spielausschuss, welcher Teilnehmer der Qualifikationsrunde sportlich für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 qualifiziert ist.
4. Für die nachfolgenden Spielzeiten gelten die in dieser Ordnung festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 50

Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigt der Verein mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß seiner Verbandszugehörigkeit ab.
2. Der am Ende der Spielrunde Zweitletzte nimmt an der Relegationsrunde gemäß § 51 teil.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Futsal-Bundesliga aus und rückt an den Schluss der Tabelle. Sind davon in einer Saison mehrere Vereine betroffen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so steht er als Absteiger fest. Seine bisher ausgetragenen Spiele sind
 - 4.1. nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet.

Sind davon in einer Spielzeit mehrere Vereine betroffen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

§ 51

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde nehmen die fünf Meister der Regionalligen sowie der Zweitletzte der Futsal-Bundesliga an einer Relegationsrunde teil, um sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren.
2. Es werden zwei Relegationsgruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die in einem Rundensystem mit Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten. Der Sieger jeder Relegationsgruppe ist sportlich für die Futsal-Bundesliga qualifiziert.
3. Die beiden Relegationsgruppen werden durch den DFB-Spielausschuss ausgelost.
4. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Relegationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für einen Meister nur die nächstplatzierte Mannschaft (Vizemeister) aus der betreffenden Regionalliga für die Teilnahme an der Relegationsrunde nachrücken. Liegt auch für diesen Verein eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so rückt keine Mannschaft aus der betreffenden Regionalliga nach. Über die entsprechenden Anpassungen des Austragungsmodus der Relegationsrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss.

5. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga bzw. des Zweitletzten der Futsal-Bundesliga nach Beginn der Relegationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht.

Wird einem Sieger der Relegationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über, soweit dieser Verein die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe zu, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Drittplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Drittplatzierten zu, so entscheidet der DFB-Spielausschuss, wer aus der bzw. in die Futsal-Bundesliga ab- bzw. aufsteigt.

§ 52

Verwaltung

1. Der DFB-Spielausschuss ist zuständig

- a) für die Erteilung der Zulassung zur Futsal-Bundesliga und das Zulassungsverfahren; er kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
- b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga,
- c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Futsal-Bundesliga,
- d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
- e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
- f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Spielausschuss einzulegen, der ihr abhelfen kann. Der DFB-Spielausschuss entscheidet im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft zur Futsal-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
 - b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,
 - c) der Nachweis der erforderlichen technischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nrn. 3. – 5.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags (§ 61) vorgesehen.

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) **Spielstätten**

Die Vereine müssen eine Hauptspielstätte benennen und eine schriftliche Bestätigung des Hallenbetreibers vorweisen, dass die Hauptspielstätte für den Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Die Hauptspielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometer befinden.

Die Hauptspielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 8 m besitzen.

Die Sportstätte muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und
- über einen Sanitätsraum

verfügen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Hauptspielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ersatzspielstätte zu benennen.

b) **Trainer-Lizenz**

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

c) **Versicherung**
Der Verein muss über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) **Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 60 abzugeben.**

e) **Der Verein muss die Zulassungsgebühr in Höhe von 500,- Euro entrichten, die im Falle der Nicht-Zulassung zu 50 % zurückgezahlt wird.**

4. Im Einzelnen sind folgende wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) **Finanzplan**

Die Vereine müssen einen Finanzplan einreichen, der die voraussichtlichen Ein- und Ausgaben schlüssig auflistet. Die Zentralverwaltung erhält das Recht, Nachfragen zu stellen und ggf. Nachbesserungen und Nachweise zu verlangen.

b) **Erfüllung finanzieller Verpflichtungen**

Der Verein muss mit einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung bestätigen, dass er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, seinen Mitarbeitern oder Spielern erfüllt hat.

5. Im Einzelnen sind folgende administrativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) **Team-Manager**

Benennung eines Team-Managers für die Belange der Futsal-Bundesligamannschaft.

b) **Organisationsleiter/Veranstaltungsleiter**

Benennung eines Organisationsleiters, der Ansprechpartner für den Staffelleiter ist und der als Veranstaltungsleiter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spieltages trägt und für Schiedsrichter, Gastmannschaft und Hallenbetreiber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

c) **Medienverantwortlicher**

Benennung eines Medienverantwortlichen.

d) **Medizinische Betreuung**

Benennung eines Mannschaftsarztes und eines Physiotherapeuten.

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

- a) Der Bewerbung in Form**
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - sowie einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) austragen zu können,**
- c) den Nachweis über die Einzahlung der Zulassungsgebühr gemäß § 53 Nr. 3. e),**
- d) der Vorlage eines Finanzplanes,**
- e) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz gemäß § 53 Nr. 3. b),**
- f) dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga gemäß § 53 Nr. 3. c),**
- g) dem Nachweis von Einnahmen aus Sponsoren-/Werbeverträgen ab einer Höhe von € 10.000,00 durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärung, entsprechende während der Spielzeit geschlossene Verträge der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich vorzulegen,**
- h) der schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung, die Voraussetzungen des § 53 Nr. 5. in der kommenden Spielzeit zu erfüllen und die namentliche Nennung der Personen bis zum 30.6. vorzunehmen,**
- i) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. c).**

7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 5.
- b) Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- c) Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen.

Die Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Spielausschuss eine Beschlussempfehlung.

- d) Der DFB-Spielausschuss kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.

8. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

- a) Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Spielausschuss der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Spielausschuss über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Der DFB-Spielausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.

- c) Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit
- einer Verwarnung,
 - einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
 - einer Aberkennung von Punkten,
 - der Androhung des Widerrufs oder
 - dem Widerruf der Zulassung.

§ 54

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. **Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung**
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der Futsal-Bundesliga.
2. **Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Futsal-Bundesliga aus.**
3. **Hat ein Verein die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.**

§ 55

Spielleitung

1. **Die Spielleitung der Futsal-Bundesliga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen.**
2. **Zur Ausübung der Spielleitung in der Futsal-Bundesliga bedient sich der DFB-Spielausschuss eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:**
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Futsal-Bundesliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen.

3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.
4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben, der endgültig entscheidet.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Futsal-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsbene.

§ 56

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der Futsal-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Spielausschuss.

§ 57

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Futsal-Bundesliga sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein eines anderen FIFA-Nationalverbands besitzen, sind nicht spielberechtigt.
4. Eine Mannschaft besteht bei einem Meisterschaftsspiel aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Unter den 14 Spielern dürfen maximal drei Nicht-EU-Ausländer sein. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine mit einer Feldfußball- oder Futsal-Spielberechtigung spielberechtigt war.

6. Nr. 5. findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

§ 58

Vereinswechsel

Für den Vereinswechsel von Spielern zur Erlangung einer Spielberechtigung für die Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen der § 7 ff. .

§ 59

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. **Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Futsal-Spielen, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an den DFB abgetreten. Der DFB verhandelt und schließt Verträge.**
2. **Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.**
3. **Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Futsal-Bundesliga, einschließlich der Futsal-Spiele, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, steht dem DFB zu. Der DFB verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.**
4. **Die Rechte an den Terminlisten der Futsal-Bundesliga stehen dem DFB zu. Die Futsal-Bundesliga kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft das DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem DFB-Spielausschuss. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.**
5. **Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium. Der DFB**

schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihm angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch den DFB geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der Futsal-Bundesliga wird durch die DFB-Zentralverwaltung vorgenommen.

§ 60

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Futsal-Bundesliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

§ 61

Besondere Bestimmungen

- 1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.**
- 2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.**

[Alt Teil C wird neu Teil D]

[Alt § 49 wird neu § 62]

[Alt Teil D wird neu Teil E]

[Alt § 50 wird neu § 63]

BEGRÜNDUNG:

Die Verlängerung der Wechselperiode I liegt darin begründet, dass vergleichsweise viele aktive Futsal-Spieler Studenten sind, welche vor dem 31.08. häufig noch keine Zusagen ihrer Universitäten für den Zeitraum der kommenden Spielzeit haben. Um dieser Zielgruppe gerecht zu werden, soll die Wechselperiode I verlängert werden. Aufgrund des späteren Beginns der Spielzeit im Futsal ist kein Nachteil für die Vereine zu erwarten.

Zudem hat sich in vielen Regional- und Landesverbänden die Futsal-Spielzeit mittlerweile in der Weise ausgedehnt, dass eine Verkürzung der Wartefrist auf sechs Monate (analog dem Feldfußball) wieder vertretbar ist. Die derzeitige Wartefrist von neun Monaten resultierte aus den kurzen Spielzeiten, welche zunächst nur von Oktober bis Februar angedauert hatten.

Die Bestimmungen für die neu einzuführende Futsal-Bundesliga bestehen im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen: den Regelungen zum Spielbetrieb in dem ausgearbeiteten Modus, den Regelungen zum Zulassungsverfahren der Vereine für die Futsal-Bundesliga und den Regelungen bezüglich Marketing- und TV-Rechten. Insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen wurden mit Vereinsvertretern diskutiert und stellen für alle Beteiligten eine sachgerechte Lösung dar. Mit den vorliegenden Bestimmungen soll eine zuverlässige und professionelle Durchführung der Liga gewährleistet werden, ohne zugleich die Vereine in der Anfangszeit der neuen Liga zu überfordern.

ANTRAG NR.

36

BETREFF:

§§ 39a Abs. 1, 42 Nrn. 8., 9., 51, 52 Nr. 3. DFB-Spielordnung, 11 Nr. 2., 12, 17 Nrn. 2. a), 4., 18 Nr. 7. (neu) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, 34 Nr. 2. DFB-Ausbildungsordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 39a Abs. 1 DFB-Spielordnung zu streichen sowie §§ 42 Nrn. 8., 9., 51, 52 Nr. 3. DFB-Spielordnung, 11 Nr. 2., 12, 17 Nrn. 2. a), 4., 18 Nr. 7. (neu) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, 34 Nr. 2. DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

§ 39a

Fußballspiele in der Halle/Beachsoccer

~~Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden mit Ausnahme der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.~~

[Absatz 2 unverändert]

[§§ 39b – 41 unverändert]

§ 42

Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. – 7. unverändert]

8. die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga,

[Alt Nr. 8. wird neu Nr. 9.]

[Abs. 2 unverändert]

[§§ 43 – 50 unverändert]

§ 51

Durchführung des Spielbetriebs

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung **sowie zur Futsal-Ordnung** zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen; soweit es um Bundeswettbewerbe der Junioren und Juniorinnen geht, ist der Jugendausschuss berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen.

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga **sowie**, § 5 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga **sowie § 59 der Futsal-Ordnung** bleiben unberührt.

DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot) – Einspruch

[Nr. 1. unverändert]

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, **Futsal-Bundesliga**, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

[Abs. 2 unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, **Futsal-Bundesliga**, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), B-Juniorinnen-Bundesliga sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

[§§ 13 – 16 unverändert]

§ 17

Einspruch gegen die Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, **der Futsal-Bundesliga** oder der Junioren-Bundesligen aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12b) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Buchstaben b) – d) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schulhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2. a), Absatz 3 bleibt unberührt. **Bei Spielen der Futsal-Bundesliga gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Spiel mit 0:5 verloren bzw. für den Gegner gewonnen zu werten ist.**

[Nr. 5. unverändert]

[§ 17a unverändert]

§ 18

Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels (Verzicht, Nichtantragen, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

[Nrn. 1. – 6. unverändert]

7. Bei Spielen der Futsal-Bundesliga gelten die Nummern 1 – 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Spiel mit 0:5 verloren bzw. für den Gegner gewonnen zu werten ist.

DFB-Ausbildungsordnung

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

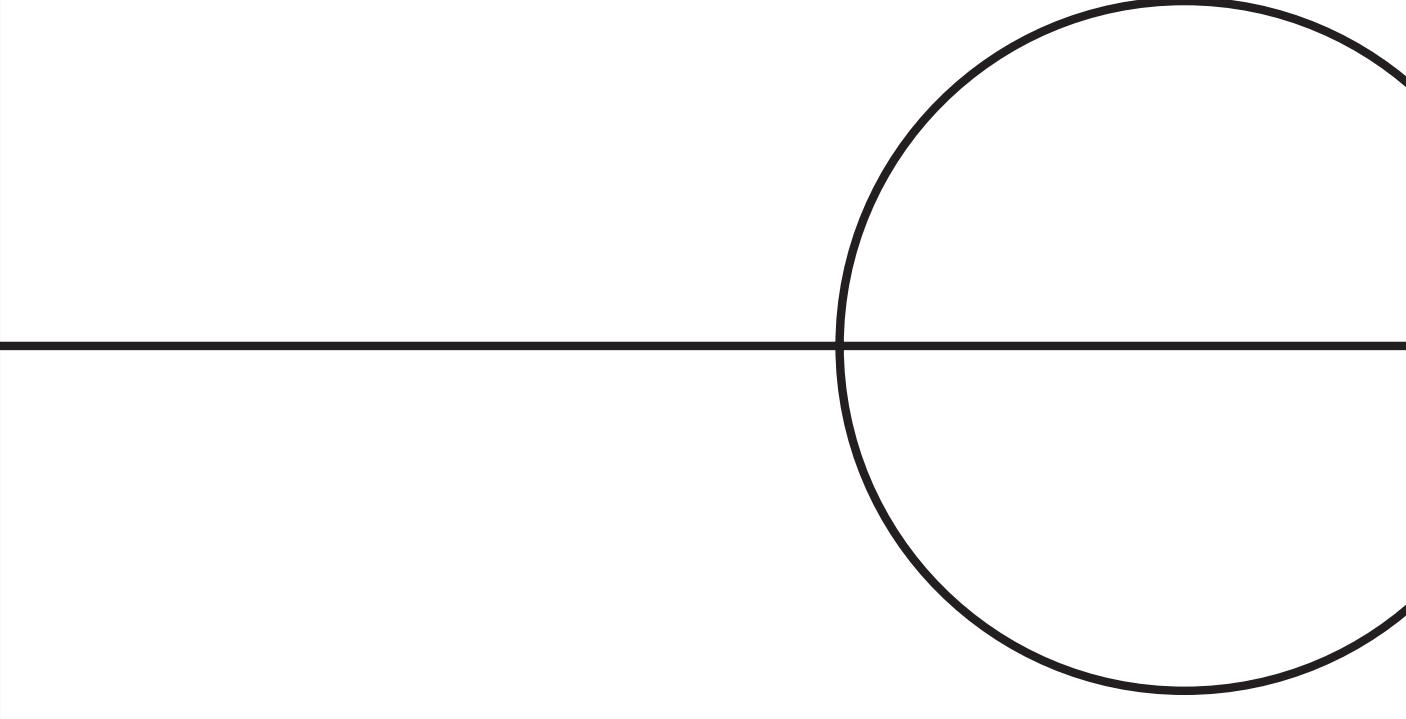
[Nr. 1. unverändert]

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, **Futsal-Bundesliga**, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung der §§ 4 Nr. 1. g) und h), 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung.



DFB-Statut für die 3. Liga

BETREFF:

DFB-Statut 3. Liga

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 5, 11, 12, 23 und 25 DFB-Statut 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der **DFB-Spielausschuss Ausschuss 3. Liga** ist zu hören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium. Über die Verteilung des der 3. Liga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des **Ausschusses 3. Liga DFB-Spielausschusses**.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 11

DFB-Spielausschuss Ausschuss 3. Liga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga nimmt der **DFB-Spielausschuss Ausschuss 3. Liga** wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 48 **51** der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, **6 7** und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der **DFB-Spielausschuss Ausschuss 3. Liga** der Zentralverwaltung des DFB.

§ 12

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga

1. Für die 3. Liga finden zweimal jährlich Versammlungen statt.
2. Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga.
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des ~~DFB-Spielausschusses~~ **Ausschusses 3. Liga**.
4. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga.
5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den **Ausschuss 3. Liga** ~~DFB-Spielausschuss~~. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der ~~erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der 3. Liga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Spielausschuss aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Wiederwahl ist zulässig.~~
6. **Die Versammlung hat ein Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.**

§ 23

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom **Ausschuss 3. Liga** ~~DFB-Spielausschuss~~ festgesetzt.

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden gepoolt und den Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Der **Ausschuss 3. Liga DFB-Spielausschuss** ist zuvor anzuhören.

Begründung:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der Einführung des neuen Ausschusses 3. Liga in § 51 DFB-Satzung.

BETREFF:

§ 7 Nr. 1. DFB-Statut 3. Liga

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7 Nr. 1. DFB-Statut 3. Liga zu ändern:

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der 1. März, ~~15:30~~ **17:00** Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, ~~15:30~~ **17:00** Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, ~~15:30~~ **17:00** Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag soll der Vereinheitlichung von Ausschlussfristen im Zulassungsverfahren und damit der Arbeitserleichterung der sich bewerbenden Vereine und Kapitalgesellschaften dienen. Zugleich sollen damit Missverständnisse und Fristversäumnisse vermieden werden, die erhebliche Rechtsverluste nach sich ziehen könnten.

Die Anpassung der Ausschlussfrist von 15:30 Uhr auf 17:00 Uhr trägt einem Vorgang im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung im Zuge der Sachprüfung fest, dass ein Klub eine negative Liquidität aufweist, erhält der Klub eine Bedingung, die Lücke zu schließen. Die Frist zur Erfüllung der Bedingung wurde bislang stets auf 15:30 Uhr eines von der DFB-Zentralverwaltung zu bestimmenden Tages festgesetzt. Der Nachweis zur Schließung der Liquiditätslücke konnte dabei u. a. durch Stellung einer Liquiditätsreserve in Höhe der Liquiditätslücke bis spätestens 15:30 Uhr des jeweiligen Tages als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB erfolgen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Saison 2018/2019 stellte sich heraus, dass seitens der zuständigen Bank nicht immer nachvollzogen werden kann, ob ein zeitgenauer Eingang auf einem Konto bis 15:30 Uhr erfolgt ist. Nach Auskunft der zuständigen Bank sind jedoch bis 17:00 Uhr alle Buchungen eines Tages abgeschlossen. Daher wird bei der Stellung von Bedingungen zum Nachweis der Schließung einer Liquiditätslücke die Ausschlussfrist künftig auf 17:00 Uhr geändert.

Die DFB-Zentralverwaltung empfiehlt daher, dass sämtliche weitere Ausschlussfristen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf 17:00 Uhr angesetzt werden, damit eine Einheitlichkeit der Ausschlussfristen gegeben ist.

BETREFF:

§ 9 Nr. 4. DFB-Statut 3. Liga

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 9 Nr. 4. DFB-Statut 3. Liga zu ergänzen:

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen oder aus der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.

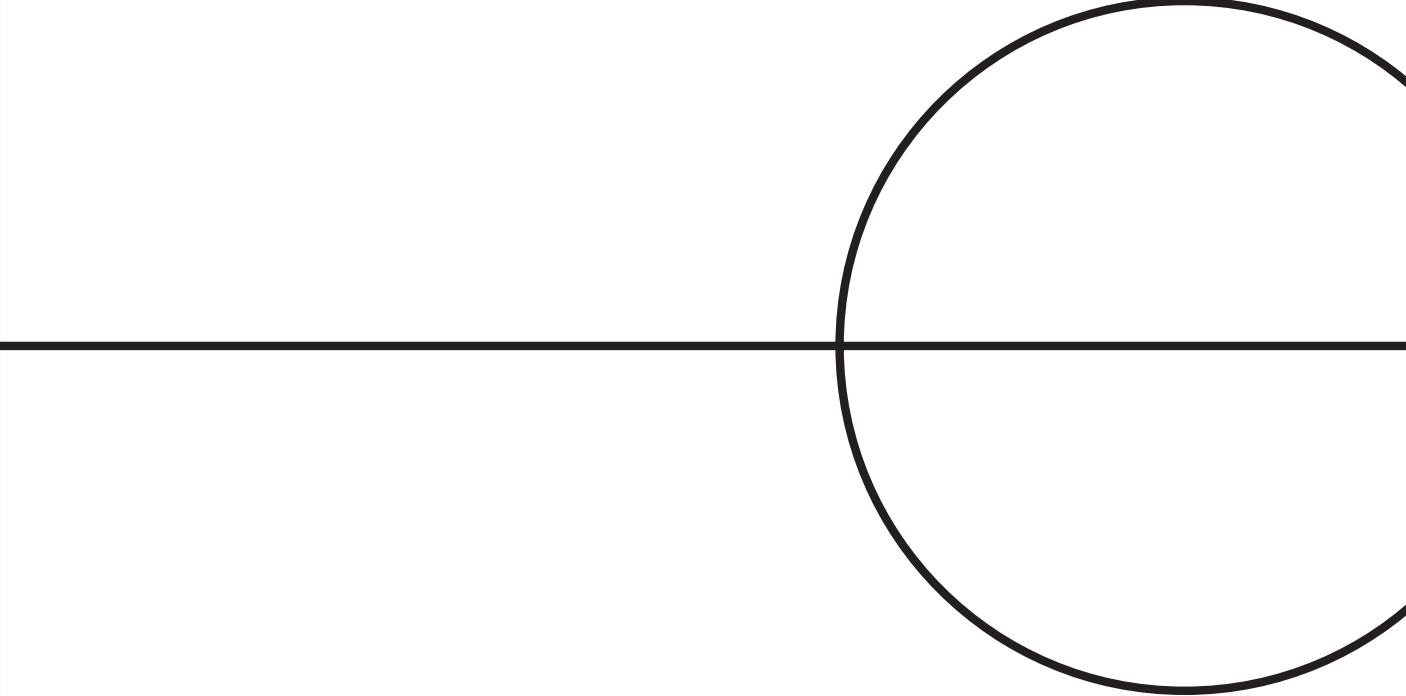
Soweit in regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene durch den jeweiligen Träger keine Kapitalgesellschaften zum Spielbetrieb zugelassen werden, kann ein Verein vor Ablauf der Bewerbungsfrist einer bestehenden Tochtergesellschaft ein Antragsrecht für die 3. Liga einräumen. Das Antragsrecht des Muttervereins erlischt in diesem Fall. Die Zulassung wird der Tochtergesellschaft nur erteilt, wenn diese sämtliche allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Kapitalgesellschaften, einschließlich der erforderlichen mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), fristgemäß erfüllt und die Übertragung des Antragsrechts ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) nachgewiesen wird. Ein Verfahren nach Nr. 3. ist nicht durchzuführen.

BEGRÜNDUNG:

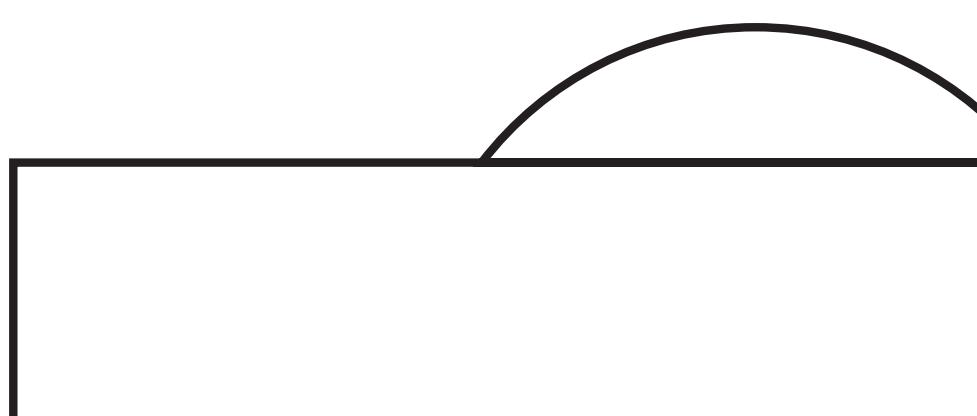
In einzelnen regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene sollen zukünftig nur noch Vereine und keine Kapitalgesellschaften mehr zum Spielbetrieb zugelassen werden. Dies hat zur Folge, dass etwaige Tochtergesellschaften nicht mehr über ein eigenes Antragsrecht für eine Zulassung zur 3. Liga nach § 9 Nr. 4. DFB-Statut 3. Liga verfügen.

Durch diesen Antrag wird eine Möglichkeit geschaffen, dass Tochtergesellschaften dennoch unmittelbar zur 3. Liga zugelassen werden können, wenn ausschließlich diese am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen sollen. Andernfalls müsste erst der Mutterverein das Zulassungsverfahren zur 3. Liga

vollständig durchlaufen und nach Erteilung der Zulassung an den Mutterverein ein Ausgliederungsverfahren nach § 9 Nr. 3. DFB-Statut 3. Liga durchgeführt werden. Dies hätte sowohl auf Seiten der Klubs als auch auf Seiten des DFB unnötigen Mehraufwand zur Folge.



**DFB-Statut für
die Frauen-Bundesliga und
die 2. Frauen-Bundesliga**



BETREFF:

§§ 5, 14, 15, 28 und 30 DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 5, 14, 15, 28 und 30 DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschuss Frauen-Bundesligen** ist zu hören.

[Nr. 5. unverändert]

6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des ~~DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschusses Frauen-Bundesligen**.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

§ 14

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nimmt **nehmen** der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **sowie der Ausschuss Frauen-Bundesligen** wahr. Seine **Die jeweiligen** Befugnisse und die Zusammensetzung sind in **§§ 52 und 53** der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 **7** und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist auch zuständig
 - a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
 - c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Eine Beschwerde ist nicht zulässig.

3. Die DFB-Zentralverwaltung unterstützt den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **sowie den Ausschuss Frauen-Bundesligen** bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich finden Versammlungen der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga statt.
2. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der betreffenden Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
3. Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschuss Frauen-Bundesligen** zusammen. Die Versammlungen werden jeweils vom ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschuss Frauen-Bundesligen** einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der betreffenden Spielklasse dies verlangt.

4. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den **Ausschuss Frauen-Bundesligen** ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt; **§ 52 Nr. 1. Abs. 2 der Satzung des DFB bleibt unberührt**. Bei der erstmaligen Wahl soll die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga in leitender Funktion angehören. ~~Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der Frauen-Bundesliga bzw. der 2. Frauen-Bundesliga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt.~~ Wie-derwahl ist zulässig.

§ 28

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschuss Frauen-Bundesligen** festgesetzt.

§ 30

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

[Nr. 1. unverändert]

2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der zuständigen DFB-Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Der ~~DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **Ausschuss Frauen-Bundesligen** ist zuvor anzuhören.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Einführung des neuen DFB-Ausschusses Frauen-Bundesligen in § 52 DFB-Satzung.

ANTRAG NR.**41****BETREFF:**

§§ 7 Nr. 1., 10 Nr. 1., 21 Nr. 1. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 7 Nr. 1., 10 Nr. 1., 21 Nr. 1. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern:

§ 7**Bewerbungsfrist und -antrag**

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, **15:30 17:00** Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 10**Bewerbungsfrist und -antrag**

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, **15:30 17:00** Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, **15:30 17:00 Uhr**) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

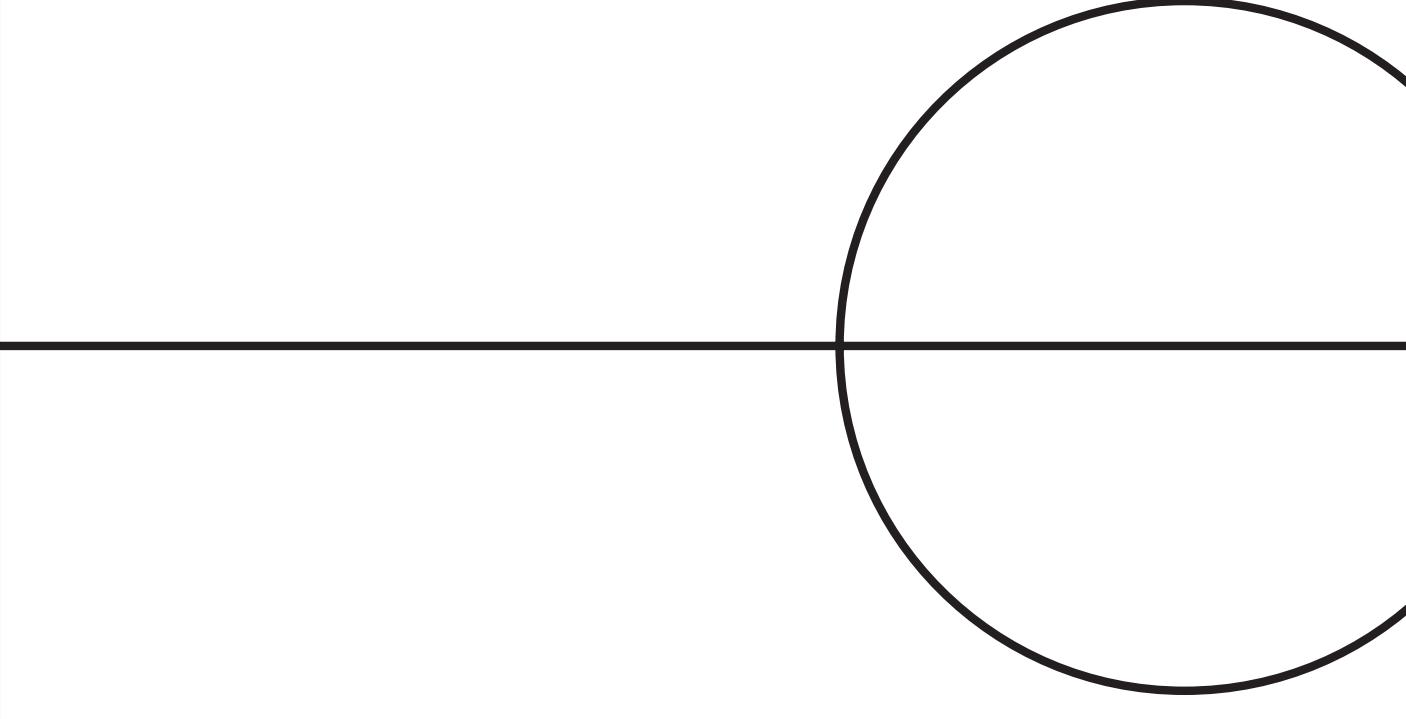
BEGRÜNDUNG:

Der Antrag soll der Vereinheitlichung von Ausschlussfristen im Zulassungsverfahren und damit der Arbeitserleichterung der sich bewerbenden Vereine und Kapitalgesellschaften dienen. Zugleich sollen damit Missverständnisse und Fristversäumnisse vermieden werden, die erhebliche Rechtsverluste nach sich ziehen könnten.

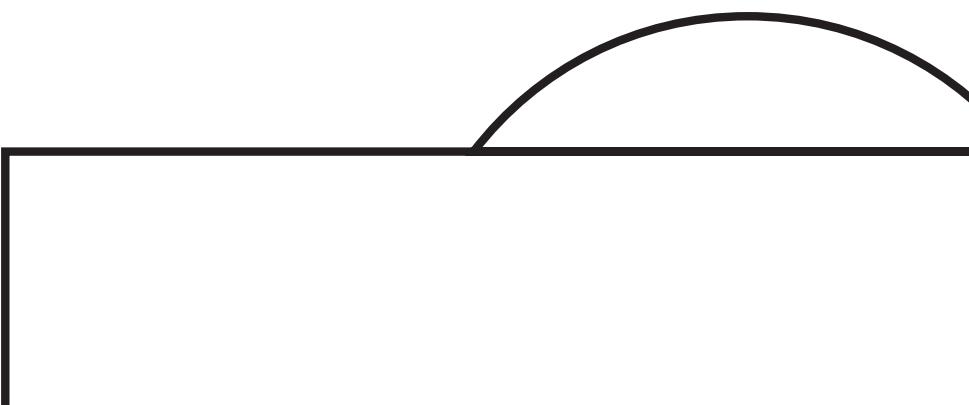
Die Anpassung der Ausschlussfrist von 15:30 Uhr auf 17:00 Uhr trägt einem Vorgang im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung im Zuge der Sachprüfung fest, dass ein Klub eine negative Liquidität aufweist, erhält der Klub eine Bedingung, die Lücke zu schließen. Die Frist zur Erfüllung der Bedingung wurde bislang stets auf 15:30 Uhr eines von der DFB-Zentralverwaltung zu bestimmenden Tages festgesetzt. Der Nachweis zur Schließung der Liquiditätslücke konnte dabei u.a. durch Stellung einer Liquiditätsreserve in Höhe der Liquiditätslücke bis spätestens 15:30 Uhr des jeweiligen Tages als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB erfolgen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Saison 2018/2019 stellte sich heraus, dass seitens der zuständigen Bank nicht immer nachvollzogen werden kann, ob ein zeitgenauer Eingang auf einem Konto bis 15:30 Uhr erfolgt ist. Nach Auskunft der zuständigen Bank sind jedoch bis 17:00 Uhr alle Buchungen eines Tages abgeschlossen. Daher wird bei der Stellung von Bedingungen zum Nachweis der Schließung einer Liquiditätslücke die Ausschlussfrist künftig auf 17:00 Uhr geändert.

Die DFB-Zentralverwaltung empfiehlt daher, dass sämtliche weitere Ausschlussfristen im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf 17:00 Uhr ange- setzt werden, damit eine Einheitlichkeit der Ausschlussfristen vorhanden ist.



DFB-Spielordnung



BETREFF:

§ 2 DFB-Spielordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 2 Nrn. 1. und 2. DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis (**Rote Karte**) eines Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers (Rote Karte)** einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

BEGRÜNDUNG:

Seit der Spielzeit 2019/2020 können auch gegen Trainer und Funktionsträger (Teamoffizielle) von Mannschaften Rote Karten verhängt werden. Hiermit korrespondiert die Vorgabe von Art. 62 (3) FIFA-Disziplinarreglement, wonach auch ein Feldverweis gegen diese Personen – genau wie bei Spielern – immer mindestens zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel führt. Der DFB ist gem. Art. 71 (1) FIFA-Disziplinarreglement zur Umsetzung dieser Vorgabe der FIFA verpflichtet.

Es ist bis zum DFB-Bundestag abzuklären, ob eine automatische Sperre von einem Spiel auch nach einer bestimmten Anzahl von Gelben Karten gegen einen Trainer oder Funktionsträger eintreten soll. Dies wird ggf. im Rahmen eines abändernden Ergänzungsantrages zur DFB-Spielordnung zu berücksichtigen sein.

**Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Antrag Nr. 42 zu § 2
DFB-Spielordnung:**

Der DFB-Bundesjugendtag nimmt den Antrag zur Kenntnis und weist bei zwei Gegenstimmen darauf hin, dass diese Regelung für den Jugendbereich in den unteren Spielklassen nicht umsetzbar ist.

BETREFF:

§ 43 Nrn. 2., 5. DFB-Spielordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Spielausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 43 Nrn. 2., 5. DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

B. Besonderer Teil

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

[Nr. 1. unverändert]

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Ein Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt (Aufenthaltsverbot), an dem seine Mannschaft teilnimmt; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Der Die vorstehende Absatz Regelung gilt entsprechend für Spielerinnen, nicht jedoch für Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Seit der Spielzeit 2019/2020 können auch gegen Trainer und Funktionsträger (Teamoffizielle) von Mannschaften Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten verhängt werden.

Die Mitgliederversammlung des DFL e.V. hat insofern bezüglich Gelber Karten in den Lizenzligen (Bundesliga, 2. Bundesliga) am 21.08.2019 beschlossen, dass vier Gelbe Karten während einer Spielzeit zu einem Spiel Innenraumverbot führen sollen. Nachdem sich unter anderem auch die Klubs der 3. Liga für eine solche Regelung ausgesprochen haben, beantragt der DFB-Spielausschuss deren Einführung auch für die 3. Liga und den DFB-Vereinspokal der Herren.

Die Regelung kommt erst ab der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zur Anwendung und entwickelt keinerlei Rückwirkung. Dies bedeutet, dass etwaige zuvor während der Spielzeit 2019/2020 gegenüber Trainern oder Funktionsträgern ausgesprochene Verwarnungen im Hinblick auf eine mögliche Sperre nach § 43 Nrn. 2., 5. nicht mitgezählt werden.

BETREFF:

§ 10 Nr. 6. DFB-Spielordnung

ANTRAGSTELLER:

Hamburger Fußball-Verband, Hessischer Fußball-Verband

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 10 Nr. 6. DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

6.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

6.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

- 6.3** Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- 6.4** Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
- 6.5** **Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.**
- 6.6** **Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.**
- 6.7** **Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.**
- 6.8** Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.1 bis 6.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 6.1 bis 6.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die bisherigen Bestimmungen werden neu strukturiert und klare Obergriffe geschaffen, die es ermöglichen, bundesweit einheitlich die Art des jeweiligen Zweitspielrechts erkennen zu können. Somit wird für die Vereine, die Verbandsmitarbeiter und die Schiedsrichter klar ersichtlich, welches Zweitspielrecht ausgesprochen wurde. Dies soll entsprechend im DFBnet deklariert und somit unter anderem die Vereinseingabe des Begründungscodes bei der Antragstellung Online spezifiziert werden. Auf dieser Grundlage kann die Nutzung der Antragstellung Online ausgeweitet werden. Dies wird dazu führen, dass auch diese Anträge zukünftig vermehrt mittels Antragstellung Online gestellt werden.

Zudem erfolgt in einigen Bereichen eine Klarstellung der bisherigen Regelung.

Den Landesverbänden obliegt weiterhin eine individuelle Ausgestaltung des Zweitspielrechts innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

BETREFF:

§ 55a und § 55b DFB-Spielordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. DFB-Satzung beschließen, §§ 55a und 55b DFB-Spielordnung in der Fassung bis zur Spielzeit 2018/2019 ersatzlos zu streichen und mit Wirkung ab der Spielzeit 2020/2021 einen neuen § 55b aufzunehmen:

§ 55a

Abstieg aus der 3. Liga

1. ~~Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.~~
2. ~~Steigen weniger als drei Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.~~
3. ~~Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.~~
4. ~~Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt; entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.~~

5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Vermin-derung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungs-entzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften ent-sprechend.

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insge-samt bis zu drei Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifi-zieren und aufsteigen.
2. Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf regionalen Ligen sowie der Zweitplatzierte der regionalen Liga „Südwest“. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Ama-teurmannschaften gleich zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundes-spiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entschei-dungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rück-spiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarun-gen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizier-ten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Süd-west“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulösen-den Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der re-gionalen Liga „Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegenei-nander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie ge-tauscht.

3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Ver-eine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaf-tlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele:

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

4. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele:
5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 gilt folgende Regelung:

[§ 55a unverändert]

Für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 gilt folgende Regelung:

[§ 55b unverändert]

Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Regelung:

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert sind die Meister der regionalen Ligen Südwest und West. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert ist jeweils ein Meister aus den übrigen drei regionalen Ligen, wobei jeweils im Wechsel eine andere der drei regionalen Ligen den dritten direkten Aufsteiger stellt. Welche der drei regionalen Ligen in welcher Spielzeit bzw. Reihenfolge über den direkten Aufsteiger verfügt, wird nach Anhörung des DFB-Spielausschusses durch das DFB-Präsidium festgelegt. Die Meister aus den beiden jeweils verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils vor Beginn der jeweiligen Spielzeit durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Medienrechte (§ 52 Nr. 2.3 DFB-Spielordnung) an den Aufstiegsspielen stehen den jeweils zuständigen Regionalligaträgern zu, sofern und solange der DFB diese Rechte nicht zentral vergeben hat.

3. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugeschlossener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene

Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.

- 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele nach Ziffer 3.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.**
- 4. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.**
- 5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.**

BEGRÜNDUNG:

Auch nach dem Bundestag 2016 haben die öffentlichen, aber auch internen Diskussionen über die Strukturen der Regionalligen und deren Aufstiegsregelungen weiter angedauert. Letztlich führten diese Diskussionen zur Verabschiedung einer Übergangsregelung für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 und der Einrichtung einer Ad-hoc AG zur Neuregelung des Aufstiegs in die 3. Liga am außerordentlichen DFB-Bundestag 2017. Die Ad-hoc AG wurde mit Vereinsvertretern der Regionalligen und der 3. Liga sowie Vertretern der Regionalverbände besetzt.

Zunächst wurde das gemeinsame Verständnis zum Vorgehen der AG definiert und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses sowie die interne und externe Kommunikation festgelegt. Anschließend wurde aus einer Vielzahl von Modellen eine Verdichtung auf fünf Modelle vorgenommen, welche mit detaillierten Informationen aufbereitet wurden. Hinzu kamen im Anschluss noch zwei modifizierte Modelle auf Anregung des Nordostdeutschen Fußballverbandes sowie ein Modell zur freien Einteilung der Regionalligen nach Entfernungen sowie einer gemeinsam eingebrachter Vorschlag der Regionalverbände Nord und Nordost. Der Abschlussbericht der Ad-hoc AG wurde dem DFB-Präsidium zur finalen Beratung vorgelegt.

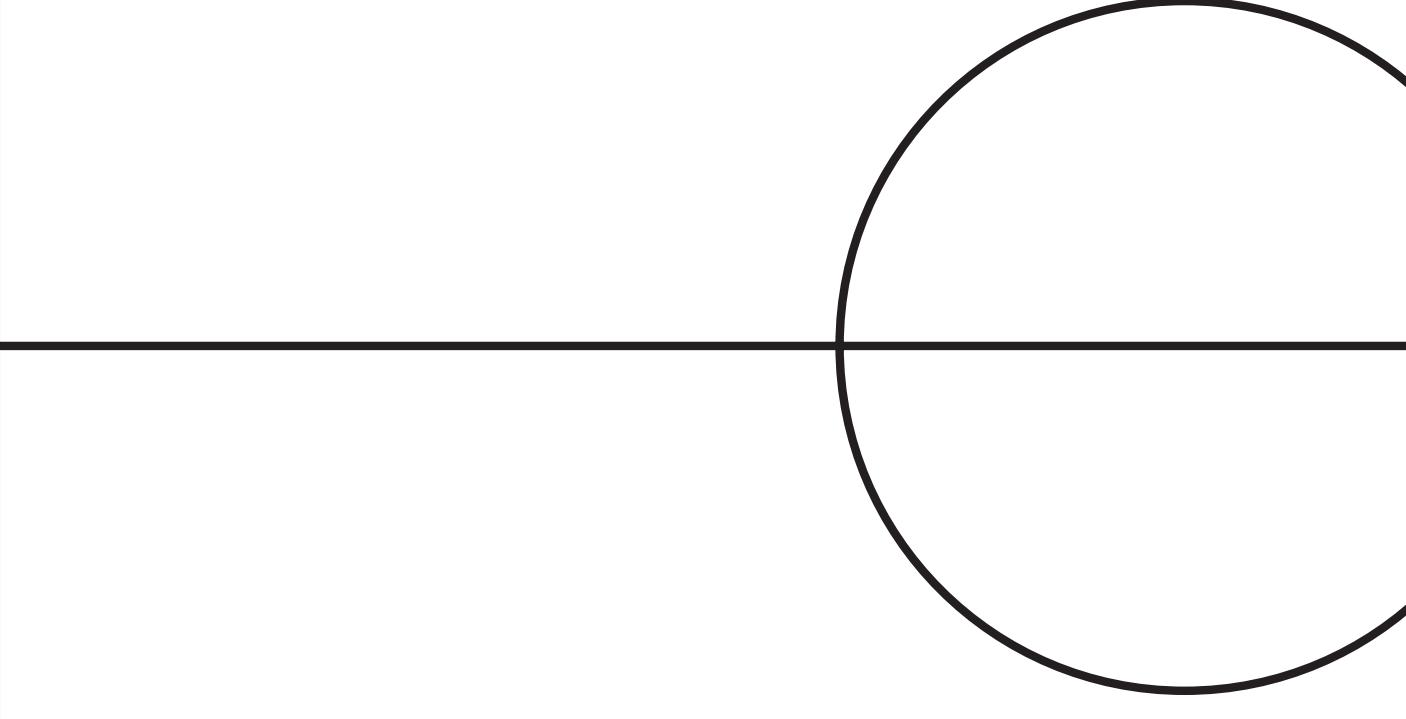
Grundlage des Vorschlags ist die Konzeption der Ad-hoc-Kommission, den Flächenbereich des DFB in zwei Gebiete mit jeweils zwei Aufsteigern aufzuteilen. Das erste Gebiet umfasst die Ballungsräume der Regionalligen West und Südwest, welches bislang drei Teilnehmer an den Aufstiegsspielen stellte. Das zweite Gebiet bilden die von Flächenländern geprägten Regionalligen Nord, Nordost und Bayern, welches auch drei Teilnehmer bei

den Aufstiegsspielen hatte. Um allen Meistern einen Direktaufstieg zu ermöglichen, sollten beide Flächenbereiche in jeweils zwei Regionalligen spielen.

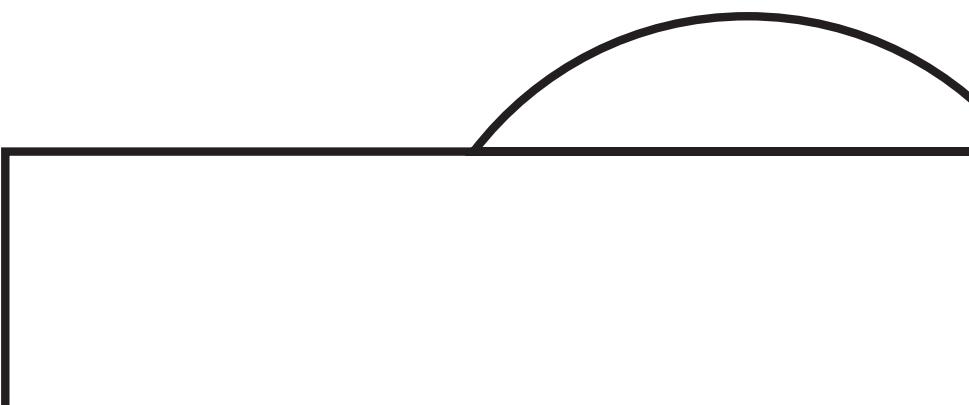
Die 10 Landesverbände im Gebiet der Regionalligen West und Südwest haben sich gemeinsam mit den Vereinen für eine Beibehaltung der bisherigen Regionalligastruktur mit jeweils einem Aufsteiger ausgesprochen. Der bisherige dritte Teilnehmer (der zweite der Regionalliga Südwest) an den Aufstiegsspielen entfällt.

Die 11 Landesverbände im Gebiet der Regionalligen Nord, Nordost sowie Bayern und ihre Vereine konnten sich nicht auf eine Reduzierung auf zwei Staffeln einigen und haben dies umfangreich begründet. Stattdessen wurde vorgeschlagen, dass aus diesem Gebiet aus einer der drei Regionalligen jährlich der Meister aufsteigt, während die Meister der beiden anderen Regionalligen den zweiten Aufsteiger in zwei Aufstiegsspielen ermitteln. Der Direktaufstieg soll in diesem Gebiet in einem festzulegenden Modus jährlich auf eine andere Regionalliga wechseln.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse legt das Präsidium diesen Antrag vor.



DFB-Rechts- und Verfahrensordnung



BETREFF:

Sanktionsfolgen bei Roten, Gelb-Roten und Gelben Karten gegen Trainer und Funktionsträger

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 4, 11 Nrn. 1. und 3., 12, 13 Nr. 2. und 29 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 11 bleibt unberührt.

Erfolgt ein Feldverweis (**Rote Karte**) eines Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** (**Rote Karte**) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

[Nr. 2. unverändert]

3. Gegen eine nach Nr. 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**.

Der Einspruch **des Spielers** muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), B-Juniorinnen-Bundesliga sowie in Vereinskampfspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers, **des Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 13

Einleitung von Verfahren

[Nr. 1. unverändert]

2. **Ein Feldverweis eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers führt – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie. Betrifft der Feldverweis einen Trainer oder Funktionsträger, ist es ihm verboten, sich bei dem nächsten Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie im Innenraum des Stadions aufzuhalten; § 33 Nrn. 3. c), 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.**

Bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Falle eines Feldverweises eines Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** können der Einzelrichter oder das Sportgericht das Verfahren auf Antrag des Kontrollausschusses einstellen. Mit der Einstellung ist eine Vorsperre aufgehoben.

§ 29

Wirksamkeit der Entscheidungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Sperrstrafen **und Aufenthaltsverbote**, die das Sportgericht gemäß §§ 1 Nr. 4., 6, 6a, 8, 8a – 8h und 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Seit der Spielzeit 2019/2020 können auch gegen Trainer und Funktionsträger (Teamoffizielle) von Mannschaften Gelbe, Gelb-Rote und Rote Karten verhängt werden. Hiermit korrespondiert die Vorgabe von Art. 62 (3) FIFA-Disziplinarreglement, wonach auch ein Feldverweis gegen diese Personen – genau wie bei Spielern – immer mindestens zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel führt. Der DFB ist gem. Art. 71 (1) FIFA-Disziplinarreglement zur Umsetzung dieser Vorgabe der FIFA verpflichtet.

Es ist bis zum DFB-Bundestag abzuklären, ob eine automatische Sperre von einem Spiel auch nach einer bestimmten Anzahl von Gelben Karten gegen einen Trainer oder Funktionsträger eintreten soll. Dies wird ggf. im Rahmen eines abändernden Ergänzungsantrages zur DFB-Spielordnung zu berücksichtigen sein.

**Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Antrag Nr. 45 zu den
§§ 4, 11, 12, 13, 29 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung:**

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

BETREFF:

§ 15 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium, DFB-Kontrollausschuss

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 15 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ergänzen:

§ 15

Entscheidung durch den Einzelrichter

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. bestimmt. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden, **wobei nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung die Zustimmung des Kontrollausschusses hierfür erforderlich ist.**

BEGRÜNDUNG:

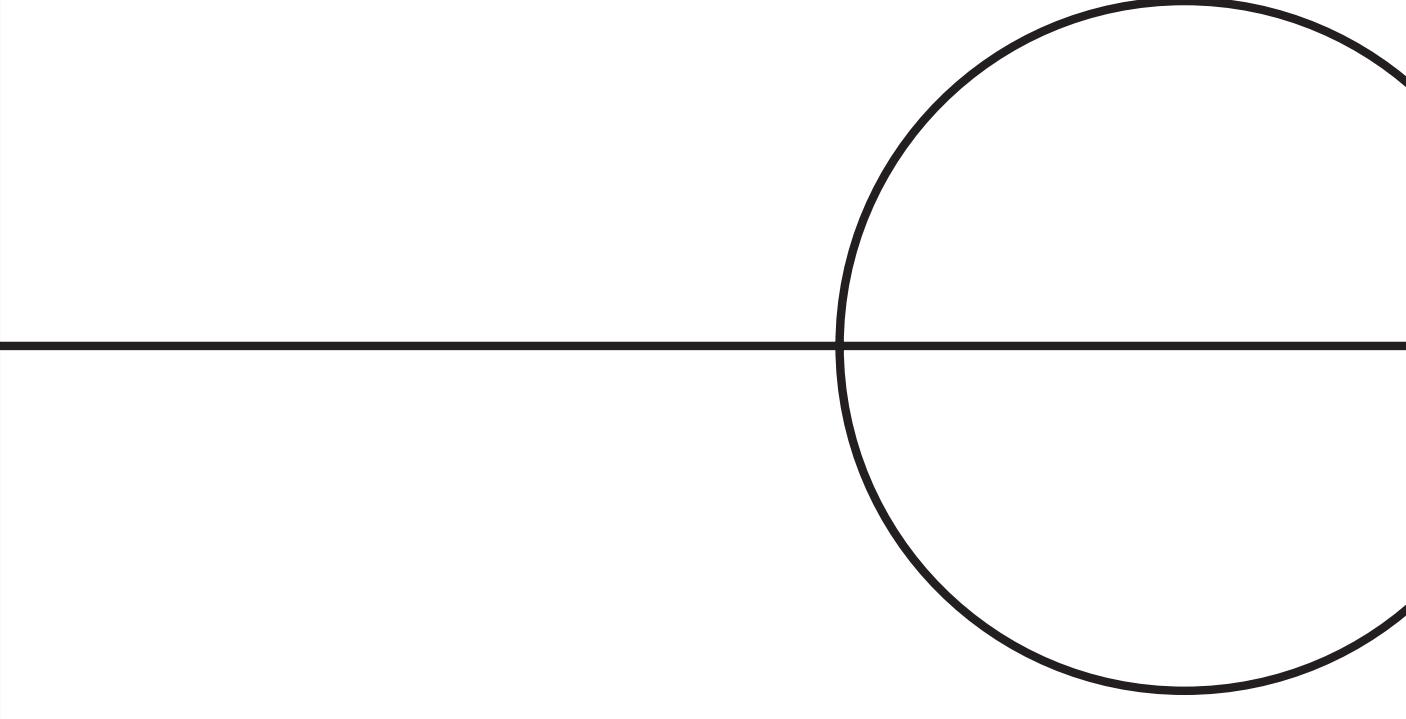
Durch diesen Antrag soll vermieden werden, dass die Ergebnisse einer durchgeführten Beweisaufnahme vor den DFB-Rechtsorganen allein durch den Einspruchsführer der Urteilsfindung wieder entzogen werden können.

Nach bisheriger Rechtslage kann sich der Einspruchsführer durch die einseitige Erklärung der Einspruchsrücknahme einem für ihn ungünstigen Ergebnis der Beweisaufnahme entziehen. Wurde das Stadium des summarischen Verfahrens verlassen und eine – oftmals zeit- und kostenintensive – mündliche Verhandlung samt Beweisaufnahme durchgeführt, so ist kein Grund gegeben, weshalb der Einspruchsführer anschließend das für ihn womöglich günstigere Ergebnis der lediglich summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wieder für sich beanspruchen können soll. Da das vorangegangene Einzelrichterurteil bereits mit Erklärung der Einspruchsrücknahme in Rechtskraft erwächst, ist der Sportgerichtsbarkeit die Kompetenz zur Würdigung und Verwertung der Ergebnisse der Beweis-

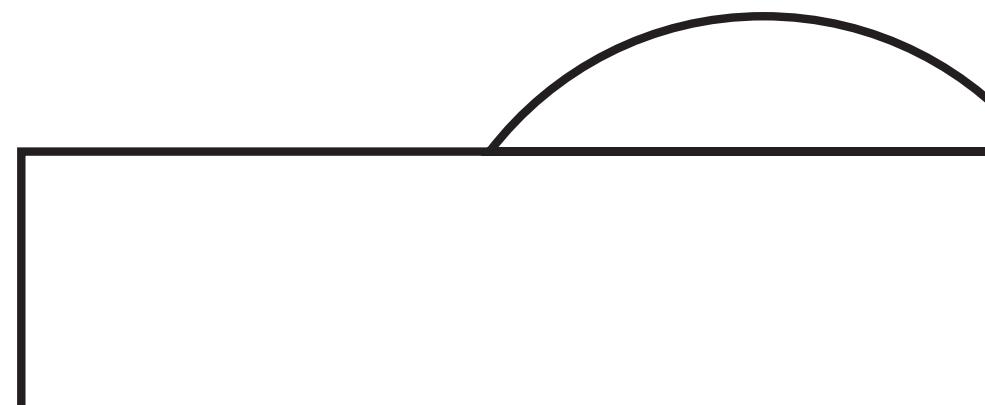
aufnahme entzogen. Diese bestehende Rechtslage kann daher insbesondere in Fällen, in denen nach vollständig durchgeführter Beweisaufnahme der Einspruch zurückgenommen wird, dazu führen, dass im Ergebnis „sehenden Auges“ eine Entscheidung ergehen muss, die angesichts der nunmehrigen Erkenntnisse der Beweisaufnahme nicht mehr als sachgerecht einzustufen ist.

Durch ein Zustimmungserfordernis des Kontrollausschusses soll die Befassungskompetenz des Sportgerichts in diesen Fällen gesichert werden, da davon auszugehen ist, dass dieser der Rücknahme nur dann zustimmt, wenn das Ergebnis des summarischen Verfahrens im Hinblick auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme sachgerecht erscheint.

Das beantragte Zustimmungserfordernis orientiert sich an den §§ 411 Abs. 3 Satz 2, 303 Strafprozessordnung (StPO), die im staatlichen Strafbefehlsverfahren, welchem das sportgerichtliche Verfahren insoweit nachgebildet ist, für die Einspruchsrücknahme maßgeblich sind.



DFB-Jugendordnung



BETREFF:

§ 7f DFB-Jugendordnung

ANTRAGSTELLER:

Hamburger Fußball-Verband, Hessischer Fußball-Verband

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7f DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 7f

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. **Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.**

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. **Oder**
 - b) **Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse** über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (**Überhangspieler/-spielerin**); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

b) c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).

c) d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse

- keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder

- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

[alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.]

Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Durch diese Änderung werden die bisherigen Bestimmungen neu strukturiert. Dadurch wird aus dem Normtext nunmehr deutlicher erkennbar, dass die Erteilung eines Zweitspielrechts nur unter den in Nr. 2. a) – d) genannten Voraussetzungen zulässig wird. Diese lassen sich in die Kategorien „keine Mannschaft im Stammverein“, „Überhangspieler/-spielerin“, „wechselnde Aufenthaltsorte“ sowie „Juniorinnen“ unterteilen. Somit wird für die Vereine, die Verbandsmitarbeiter und die Schiedsrichter klar ersichtlich, unter welcher Voraussetzung das Zweitspielrecht ausgesprochen wurde, wodurch eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung erleichtert werden soll.

Zudem kann die jeweilige Voraussetzung, unter der das Zweitspielrecht beantragt und erteilt wird, im DFBnet abgebildet werden, wodurch die Nutzung der Online-Antragsstellung vereinfacht werden soll. Dies kann zu einer vermehrten Nutzung der Online-Antragsstellung und, damit einhergehend, zu einer prozessökonomischeren Antragsstellung und -bearbeitung bei den Landesverbänden führen.

Weiterhin erfolgen - entsprechend dem Änderungsantrag bzgl. § 10 Nr. 6. DFB-Spielordnung, der das Zweitspielrecht im Herren- und Frauenbereich regelt - Klarstellungen der bisherigen jugendspezifischen Regelung.

Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Antrag Nr. 47 zu § 7f DFB-Jugendordnung:

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Antrag mit der Maßgabe zuzustimmen, dass in § 7f Nr. 2. b) folgender Satz ergänzt wird:

„Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.“

Der DFB-Jugendausschuss möge hierzu einen gesonderten Ergänzungsantrag beim DFB-Bundestag stellen.

BETREFF:

§ 7f DFB-Jugendordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Jugendausschuss, DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7f DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 7f

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. **Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.**

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. **Oder**
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (**Überhangspieler/-spielerin**); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. **Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.**

b) c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern).

e) d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse

- keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder

- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

[alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.]

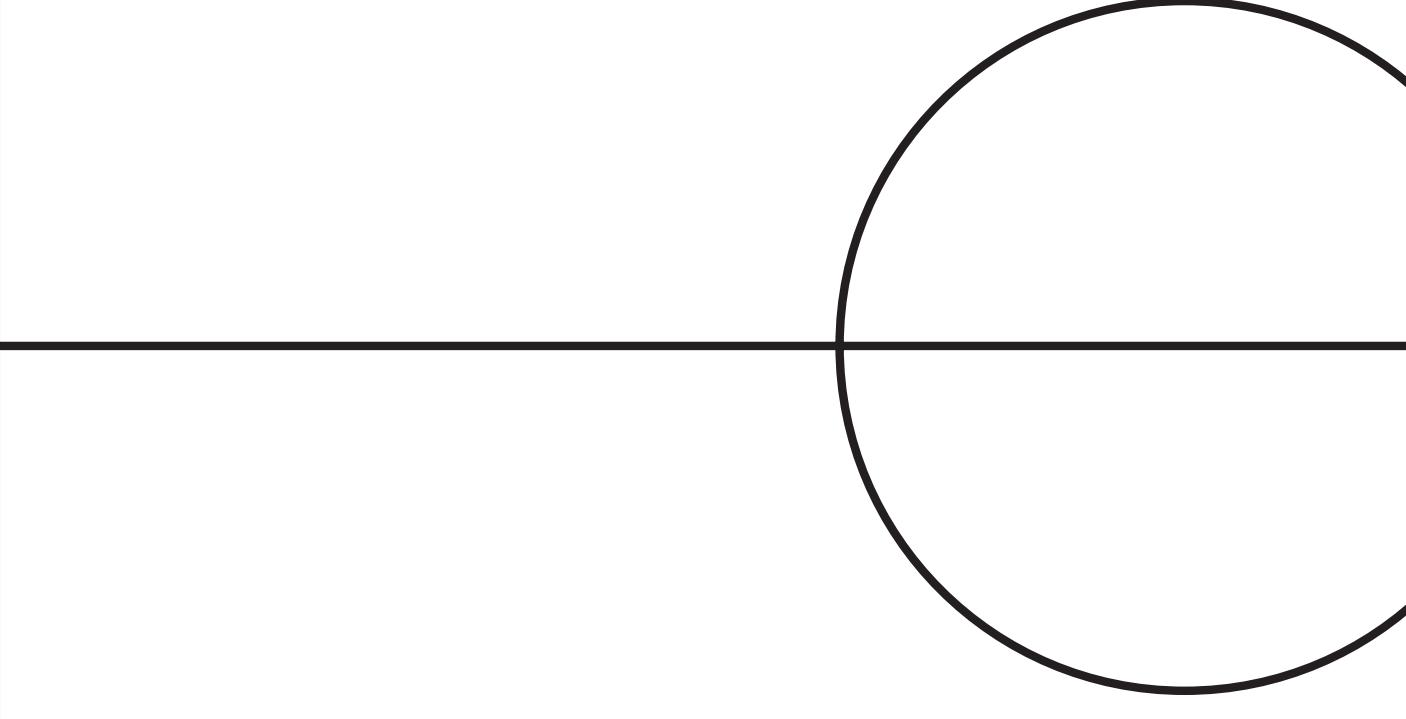
Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

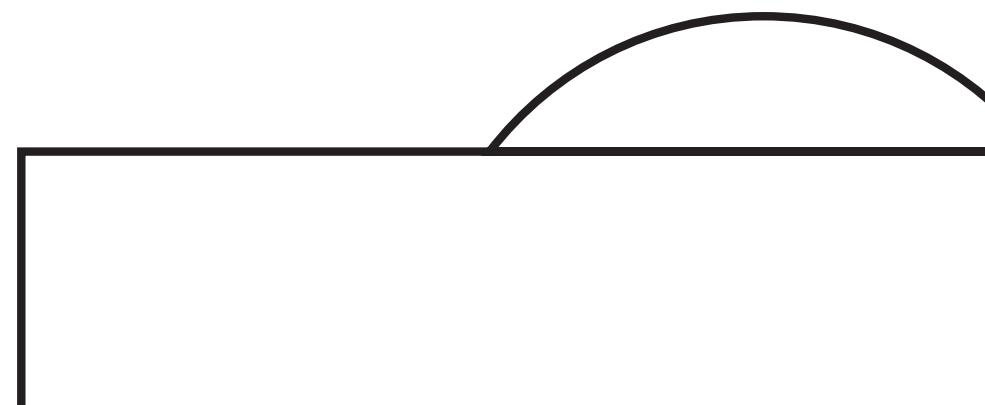
Die Landesverbände sollen durch die Möglichkeit einer Beschränkung in Nr. 2. b) den Einsatz von Zweitspielrechten je nach strukturellen Gegebenheiten limitieren können. Im Übrigen wird auf die Begründung des Antrags Nr. 47 verwiesen.

Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Ergänzungsantrag Nr. 47a zu § 7f Jugendordnung:

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig, dem Ergänzungsantrag zuzustimmen.



DFB-Ausbildungsordnung



BETREFF:

DFB-Ausbildungsordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 1 Nrn. 1.-3.; 2 Nr. 1. a), aa), b); 3 Nrn. 2., 4., 5.; 9 Nrn. 1., 4.; 10 Nr. 1.; 11 Nr. 2.; 13 Nr. 4.; 15 Nrn. 1., 4.; 18 Nr. 1.; 25 Nr. 6.; 26 Nr. 5.; 27 Nrn. 1., 2., 4.; 28; 30 Nr. 4.; 32 Nr. 1.; 34 Nr. 2.; 35 Nrn. 1.-2.; 38 Nr. 1.; 39 Nrn. 1.-3. DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter **Kompetenzen**, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten **Kompetenzen**, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener **Kompetenzen**, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:

aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball

– Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)

 Profil 1: Jugendtrainer

 Profil 2: Erwachsenentrainer

– Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)

– Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)

– **Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA A Level)**

– Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

[Buchstaben bb) – ee) unverändert]

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, bb und dd):

– Teamleiter (Durchführungsbestimmung-1312)

 Modul 1: Kinder

 Modul 2: Jugend

 Modul 3: Erwachsene

 Modul 4: Torhüter

 Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

– DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung-14 13)

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

[Nr. 1. unverändert]

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Fußball-Lehrer,
 - Trainer mit A-Lizenz,
 - **Trainer mit Torwart-A-Lizenz,**
 - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Er wird bei der DFB-Elite-Jugend-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

[Nr. 3. unverändert]

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter (Durchführungsbestimmung ~~13~~ **12**)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
5. Der DFB und die Landesverbände **sollen** im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten ~~verpflichtet~~, die erforderliche Aus- und Fortbildung ~~zu~~ betreiben.

[Nrn. 6. – 8. unverändert]

[§§ 4 – 8 unverändert]

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Trainer-Lizenzen

§ 9

Allgemeines

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z. B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder des DFB-Lehrstabs zulässig. ~~Die Anteile der e-learning Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.~~

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Fortbildungen erfolgen **grundsätzlich** in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

[Nr. 5. unverändert]

§ 10

Trainer-Lizenzen des DFB

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz bzw. die Trainer-B-Lizenz des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz **bzw. Torwart-Trainer-A-Lizenz** und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A-, **Torwart-A-** oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

[§ 12 unverändert]

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz, **Torwart-Trainer-A-** oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer- C-Lizenz und Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

[§ 14 unverändert]

Eignungsprüfungen

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ und „Fußball-Lehrer“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Die Eignungsprüfung zur Trainer-B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

Für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz-, **und A- und Torwart-Trainer-A-Lizenzausbildung** müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 22) nicht erfüllt, müssen die Bewerber – je nach Lizenzstufe beim DFB oder dem zuständigen Landesverband – eine Eignungsprüfung **oder Notenverbesserung der vorhergehenden Ausbildungsstufe** ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. **Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden.**

Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

B-Lizenz

Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Falle auch landesverbandsübergreifend möglich.

B-Lizenz, DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz

Eine Eignungsprüfung für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, und Trainer-A- und **Torwart-Trainer-A-Lizenz** kann erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Lizenzstufe erfolgen. ~~Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden.~~

~~Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.~~ Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenzausbildung, und zur Trainer-A- und **Torwart-Trainer-A-Lizenzausbildung** bestanden wird, kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächst höheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbildungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen. Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

[§§ 16 und 17 unverändert]

c) Vereinsmanagement

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Vereinsmanager C (**Durchführungsbestimmung 9**)
Profil 1: Gesamtverein (~~Durchführungsbestimmungen 9~~)
Profil 2: Jugendleiter (~~Durchführungsbestimmungen 10~~)
 - Vereinsmanager B (~~Durchführungsbestimmungen 11~~ **10**)

[Nr. 2. unverändert]

[§§ 19 – 23 unverändert]

b) Prüfungen und Lizenzerteilung

[§ 24 unverändert]

Zulassungs- und Prüfungsordnung

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der ~~Leistungsfußball-Lizenzen~~ **DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A- und Torwart-Trainer-A-Lizenz** frühestens nach zwei Jahren, im Bereich der C- und B-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

Lizenzerteilung

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz, **Torwart-Trainer-A-Lizenz** oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

[Nr. 6. unverändert]

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- Trainer C
- Trainer B
- Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
- Trainer A
- **Torwart-Trainer A**
- Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat **grundsätzlich** in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

[Nr. 3. unverändert]

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen. **Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).**

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizzenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz, **mit Torwart-A-** oder ~~mit~~ A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizzenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

[§ 29 unverändert]

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, **Torwart-A-**, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlich-

ter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

[§ 31 unverändert]

§ 32

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, **Torwart-A-Lizenz** und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

[§ 33 unverändert]

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

[Nr. 1. unverändert]

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen

Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, **Torwart-A-Lizenz** und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

§ 35

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, **Torwart-A-Lizenz** oder Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, **Torwart-A-Lizenz** und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

[Nr. 3. unverändert]

5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

[§§ 36 und 37 unverändert]

II. Schiedsrichteranerkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung-12 **11**). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

[Nrn. 2. – 4. unverändert]

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung-13 **12**)
 - Modul 1: Kinder
 - Modul 2: Jugend
 - Modul 3: Erwachsene
 - Modul 4: Torhüter
 - Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung-14 **13**)

Die Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung-15 **14**)

Die DFB-Kommission informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:
 - Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe (Durchführungsbestimmung **16 15**)

Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwart-Trainer-Zertifikate und -Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwart-Trainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

[§ 40 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Die Änderungen beinhalten begriffliche Änderungen (u. a. Hinzunahme des Kompetenzbegriffes) sowie strukturelle Änderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Aufnahme der Torwart-Trainer-A-Lizenz, Zusammenlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der Vereinsmanager-C-Profilen Jugendleiter und Gesamtverein).

Außerdem umfasst der Antrag Änderungen zur Flexibilisierung der Trainerausbildung und -fortbildung (u.a. Regelung der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe; Aufhebung der Begrenzung von E-Learning-Anteilen).

Die Neuregelung der Eignungsprüfung und Notenverbesserung der B-Lizenz bietet eine klare und umsetzbare Vorgabe für die Landesverbände und die betroffenen Lehrgangsteilnehmer/innen und -anwärter/innen.



DFB-Finanzordnung

BETREFF:

Präambel, §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 1, 2; 6 Abs. 1, 2; 7 Abs. 1, 2
DFB-Finanzordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Präambel sowie die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 1, 2; 6 Abs. 1, 2; 7 Abs. 1, 2 DFB-Finanzordnung zu ändern und zu ergänzen:

Präambel

Der DFB regelt seine Finanzen sowie die Stellung der **den Prüfungsausschuss** die Revisionsstelle betreffenden Angelegenheiten gemäß § 6 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch die Finanzordnung. Die nachfolgende Finanzordnung ist durch den Bundestag des DFB beschlossen und bindet den DFB, seine Organe und seine Beschäftigten unmittelbar. Soweit in den Kapiteln I bis IV dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

I. Haushaltswirtschaft

§ 1

Haushaltplanung und Haushaltsführung

[Absatz (1) unverändert]

(2) Jahresplanung

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (Haushaltsplan) erstellt. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltjahres aufzustellen. Er umfasst die geplanten Aufwendungen, Erträge und Investitionen. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushalt Jahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnütziger rechtlicher Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Ent-

wurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit **dem Prüfungsausschuss der Revisionsstelle** vor. Der durch das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.

[Absätze (3) und (4) unverändert]

§ 2

Eingehen von Verpflichtungen

[Absatz (1) unverändert]

(2) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Ausgabevolumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z. B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

Über die geplante Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 übersteigt, ist **der Prüfungsausschuss die Revisionsstelle** so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Der Vorsitzende **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

[Absatz (3) unverändert]

[§ 3 unverändert]

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

[Absatz (1) unverändert]

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von vier Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.

Darüber hinaus ist er halbjährlich **dem Prüfungsausschuss der Revisionsstelle** (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

[Absatz (3) unverändert]

II. Prüfung der Haushaltswirtschaft

§ 5

Prüfungsausschuss Revisionsstelle

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch einen **Prüfungsausschuss Revisionsstelle**, dessen deren Zusammensetzung, Befähigung **seiner ihrer** Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in §§ 45, 46 der Satzung geregelt sind.

Der Prüfungsausschuss Die Revisionsstelle kann sich im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Erfüllung **seiner ihrer** Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB- Zentralverwaltung im Sinne einer Innenrevision bedienen.

III. Erstattung von Auslagen

§ 6

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

(1) Präsidium

Die stimmberechtigten, gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten – soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrags tätig werden – nach Maßgabe des § 33 Abs. 75 der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrags tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet das Präsidium mit Zustimmung **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle**. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von 60 % der den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zustehenden Entschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

*(2) Vorsitzende der Ausschüsse und der Rechtsorgane, Mitglieder **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** und der Ethik-Kommission*

Den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und den Mitgliedern **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** sowie der Ethik-Kommission, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt nach Anhörung **des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle** das Präsidium, soweit es **den Prüfungsausschuss** die Revisionsstelle und die Ethik-Kommission betrifft, der Vorstand. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Weiterer Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder von Organen, ~~des Prüfungsausschusses der Revisionsstelle~~, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.
- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung. ~~Der Prüfungsausschuss~~ ~~Die Revisionsstelle~~ und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Änderung der §§ 45, 46 DFB-Satzung. Die weiteren Änderungen in der Präambel sowie in § 6 Abs. 1 sind redaktioneller Art.

ANTRAG NR.

50

BETREFF:

§ 4 Abs. 2 DFB-Finanzordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Abs. 2 DFB-Finanzordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

[Abs. 1 unverändert]

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von ~~vier~~ **sechs** Monaten dem Präsidium ~~eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben den Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Erfolgsrechnung nach Kostenstellengruppen, Erfolgsrechnung nach Kostenarten (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang vorzustellen~~ und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.

Darüber hinaus ist er halbjährlich der Revisionsstelle (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

[Abs. 3 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der DFB als gemeinnütziger Verein unterliegt grundsätzlich keinen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Mit Blick auf die stetig gestiegenen finanziellen Transaktionen, Erträge, Aufwendungen und periodenübergreifenden Verpflichtungsgeschäfte des Verbandes hat die Komplexität des Zahlenwerkes ein Niveau erreicht, dem der DFB seit einigen Jahren mit einer immer stärkeren Orientierung an den Rechnungslegungsvorschriften des HGB Rechnung trägt. Bis auf wenige Ausnahmen, die dem Anhang als Teil des Jahresabschlusses entnommen werden können, wendet der DFB diese Vorschriften bereits an mit dem Ziel, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk der von der DFB-Revisionsstelle zu bestellenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erlangen.

Die Wirtschaftsprüfer erwarten zu Beginn ihrer umfassenden Prüfungstätigkeiten die Vorlage eines vollständigen Jahresabschlusses mit den o.g. Bestandteilen, um die Prüfung im vorgegebenen Zeitrahmen effizient und vollumfänglich durchführen zu können. Der DFB kann die Vollständigkeit des Jahresabschlusses erst nach Vorlage aller rechnungslegungsrelevanten Vorgänge und Abrechnungen sicherstellen. Hierzu zählen u.a. auch die komplexen Abrechnungen unserer Sponsoren für Werbesachleistungen und Lizenzentgelte sowie die Verrechnungen zwischen dem DFB e.V. und der DFB GmbH aus den Geschäftsbesorgungsverträgen. Hierzu bestehen vertragliche Vereinbarungen, die in aller Regel auf den 28.02. des Folgejahres datiert sind. Wegen des erheblichen Einflusses dieser Abrechnungen auf die Zahlenwerke beider DFB-Gesellschaften, im Besonderen aber auf das des DFB e.V., kann eine vollständige Verarbeitung aller Informationen aus diesen Vorgängen in den Jahresabschluss erst frühestens Mitte/Ende März des Folgejahres sichergestellt werden. Damit liegt die Prüfbereitschaft der Unterlagen Anfang April vor. Der Prüfungszeitraum beträgt grundsätzlich vier Wochen, soweit keine Sondersachverhalte die Prüftätigkeiten der beauftragten Prüfungsgesellschaft zusätzlich belasten.

Um den gestiegenen Anforderungen und Umfängen der Erstellung des Jahresabschlusses sowie den notwendigen Prüfungsprozessen, zu denen auch die Befassung der DFB-Revisionsstelle mit dem Jahresabschluss zählt, ausreichend zeitlich Rechnung zu tragen, besteht die Notwendigkeit, die Vorlagefrist im DFB-Präsidium auf sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu verlängern.

ANTRAG NR.

51

BETREFF:

§ 8 DFB-Finanzordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 DFB-Finanzordnung ersatzlos zu streichen:

~~IV. Sonderregelung Lennungskreis für den neuen DFB mit seiner Akademie~~

§ 8

~~Sonderbestimmungen für den Lennungskreis~~

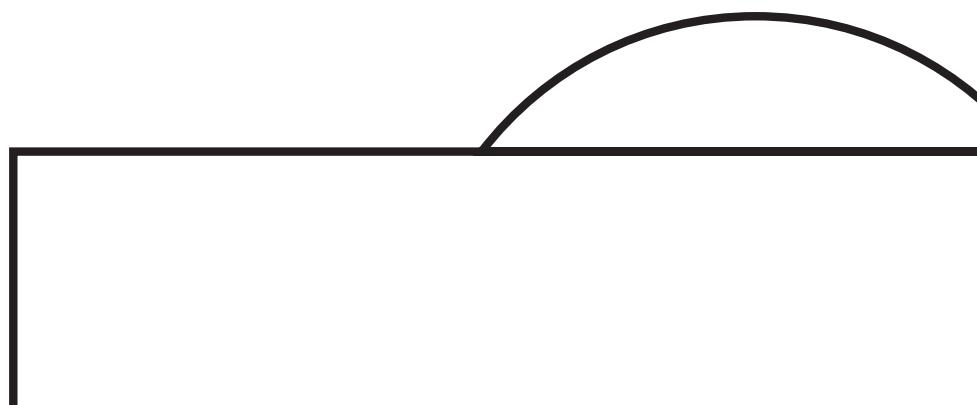
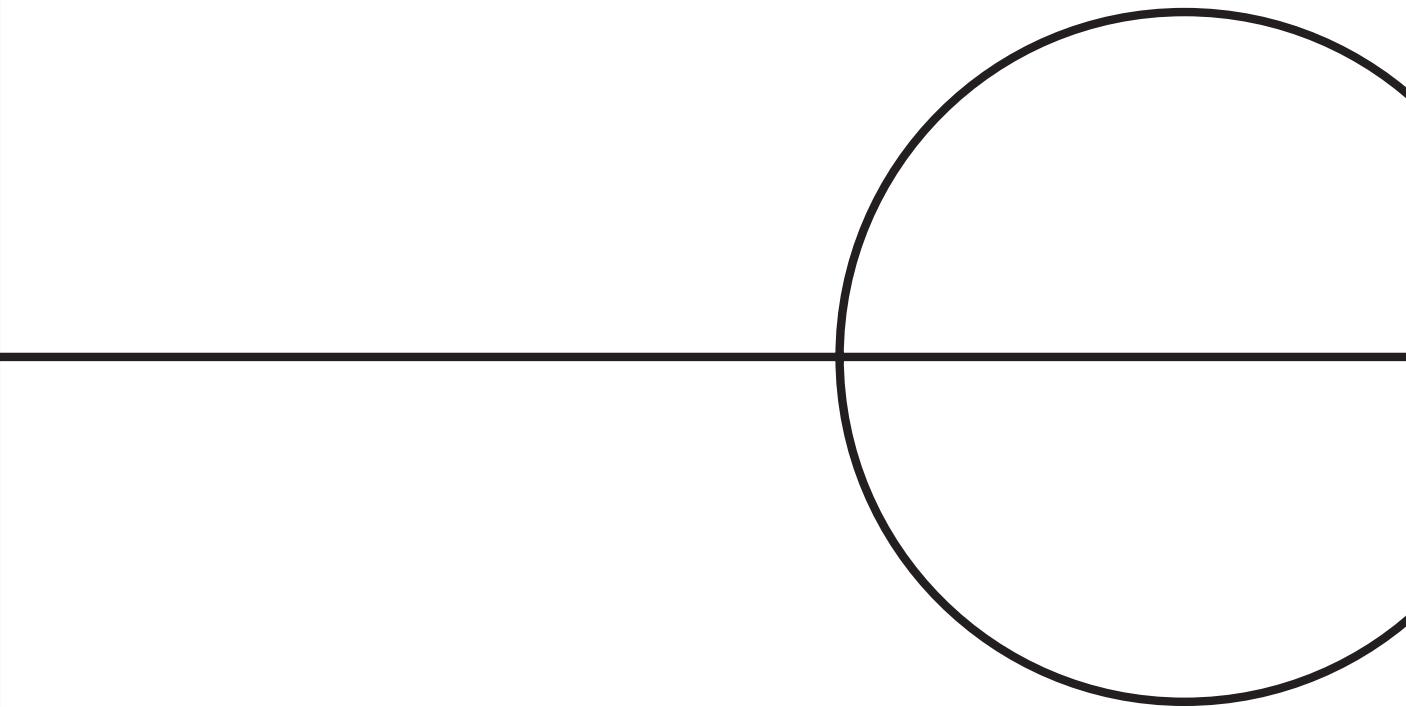
~~Die organisatorischen, personellen, haushaltsmäßigen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die mit der Errichtung des neuen DFB mit seiner Akademie verbunden sind, werden durch einen vom Präsidium zu berufenen Lennungskreis getroffen. Der Lennungskreis ist für die Aufstellung und den Vollzug des vom DFB-Präsidium zu verabschiedenden außerordentlichen Haushaltsplans dieses Projekts verantwortlich. Nähere Regelungen sind vom Präsidium zu treffen, diese können, soweit es aus sachlichen oder personellen Gründen erforderlich ist, auch Abweichungen von der Finanzordnung oder anderen Ordnungen zulassen. Die Gesamtverantwortlichkeit des DFB ist zu gewährleisten.~~

[Alt V. wird neu IV.]

[Alt § 9 wird neu § 8]

BEGRÜNDUNG:

Mit der Empfehlung zum Planungs- und Errichtungsvertrag hat der Lennungskreis (LK) zum neuen DFB und seiner Akademie plangemäß seine Tätigkeit beendet. Die Sitzung am 15. Februar 2019 war die letzte LK-Sitzung. Die zentrale Bauentscheidung ist im Rahmen des Planungs- und Errichtungsvertrages mit der Vergabe an Groß & Partner getroffen worden. Darüber hinaus entscheidet bei Bedarf die DFB-Geschäftsleitung beziehungsweise das Präsidium.



DFB-Schiedsrichterordnung

(mit Folgeanträgen anderer Ordnungen)

ANTRAG NR.

52

BETREFF:

DFB-Schiedsrichterordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 2, 4 Abs. 6, 13 Abs. 3, 13a, 13b, 15 Abs. 2, 16 Nrn. 2. – 4. DFB-Schiedsrichterordnung zu ändern und zu ergänzen:

[§ 1 unverändert]

§ 2

Organisation

Die Mitgliedsverbände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Schiedsrichterausschüsse und erlassen zur Organisation ihres Schiedsrichterbereichs Schiedsrichterordnungen, die dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Der DFB nimmt diese Aufgaben durch einen Schiedsrichterausschuss ~~mit je einer Kommission für den Elite- und den Amateurbereich für den Amateurbereich und eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ wahr.

[§ 3 unverändert]

§ 4

Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen

[Absätze 1 – 5 unverändert]

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat, soweit es sich um Bundes Spiele unter ihrer Zuständigkeit handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht **Beschwerderecht** bei der ~~Schiedsrichter-Kommission~~ Elite **Schiedsrichterführung für den Elitebereich**.

[Abs. 7 unverändert]

[§§ 5 – 12 unverändert]

§ 13

Vorrang von Bundesspielen

[Absätze 1 und 2 unverändert]

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw., je nach Spielklasse, der DFB-Schiedsrichterausschuss können—Der DFB-Schiedsrichterausschuss kann auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, befindet die Schiedsrichter-Kommission Elite über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei die Entscheidung über die Schiedsrichterlisten für die Bundesliga und 2. Bundesliga der Zustimmung des Präsidiums bedarf diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf.

~~und die Entscheidung über den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga auf Vorschlag der Schiedsrichter-Kommission Amateure erfolgt~~
Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichterausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an allen Lehrgängen und Stützpunkten, sportmedizinische Untersuchung, Bestehen der von der Schiedsrichter-Kommission Elite **Schiedsrichterführung für den Elitebereich** angesetzten Leistungsprüfungen.

Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt: Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten, Bestehen des von der Schiedsrichter-Kommission Elite **Schiedsrichterführung für den Elitebereich** angesetzten Regeltests.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen mit Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und einer aktuellen Schufa-Auskunft.

Sonstige Voraussetzungen:

Anerkennung und Beachtung der für die DFB-Schiedsrichter festgelegten Rahmenvereinbarungen und wirtschaftlichen Regelungen einschließlich der Ausstattungs- und Sponsor-Regelungen.

~~Die DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der ~~DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet ~~die Schiedsrichter-Kommission Amateure der DFB-Schiedsrichterausschuss~~ über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, ~~Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Futsal und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden. Die jeweiligen Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Schiedsrichterausschusses.~~

Der DFB-Schiedsrichterausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichterausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

~~Die Schiedsrichter-Kommission Amateure~~ **Der DFB-Schiedsrichterausschuss** schlägt der ~~Schiedsrichter-Kommission Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen

[§ 14 unverändert]

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

[Absatz 1 unverändert]

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter nach § 13 Absatz 1, Satz 1 wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der ~~DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ festgesetzt. Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, ausgenommen des Elite-Bereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der ~~Schiedsrichter-Kommission Amateure des DFB-Schiedsrichterausschusses~~ festgesetzt.

[Absätze 3 und 4 unverändert]

§ 16

Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Ahndungsbefugnis im Sinne des § 11 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Bundesspielen und -lehrgängen bei der ~~Schiedsrichter-Kommission Elite Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ bzw. ~~Schiedsrichter-Kommission Amateure beim DFB-Schiedsrichterausschuss~~, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters.

3. Der Vorsitzende des DFB-Schiedsrichterausschusses ~~und der für das Schiedsrichterwesen zuständige Direktor in der DFB-Zentralverwaltung oder die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters~~, unterrichten den Präsidenten oder einen vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten und den Generalsekretär sowie für den Fall der Betroffenheit des Spielbetriebs der Lizenzligen den Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus dem für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses anzuzeigen, der das Verfahren zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit an sich ziehen kann. Eröffnet der Kontrollausschuss ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen der ~~Schiedsrichter-Kommission des Schiedsrichterausschusses bzw. der Schiedsrichterführung für den Elitebereich~~ jeweils der Einwilligung des Kontrollausschusses.

4. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn die ~~zuständige Schiedsrichter-Kommission des DFB~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters**, der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichterausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[§§ 17, 18 unverändert]

BEGRÜNDUNG:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Neufassung des § 55 DFB-Satzung.

Die Änderung in § 13b verfolgt den Zweck, dem Schiedsrichterinnenbereich größere Kompetenzen zu zuschreiben.

BETREFF:

§§ 57 Abs. 1 DFB-Spielordnung, 15, 25 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga, 17 Nrn. 3. bis 6., 18, 30 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, 25 Nr. 3., 27, 40 Nr. 3., 42 DFB-Jugendordnung, 38 Nr. 1. DFB-Ausbildungsordnung, 22 I., II. Nr. 3. DFB-Ehrungsordnung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 57 Abs. 1 DFB-Spielordnung, 15, 25 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga, 17 Nrn. 3. bis 6., 18, 30 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, 25 Nr. 3., 27, 40 Nr. 3., 42 DFB-Jugendordnung, 38 Nr. 1. DFB-Ausbildungsordnung, 22 I., II. Nr. 3. DFB-Ehrungsordnung zu ändern:

DFB-Spielordnung

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der ~~DFB-Schiedsrichter-Kommission~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich, dem DFB-Schiedsrichterausschuss bzw. der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters**, angesetzt.

Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Fall eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundesspiele.

DFB-Statut 3. Liga

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga wird von der ~~Schiedsrichter-Kommission des DFB~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich** wahrgenommen. Sie obliegt jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 3. Liga, der der Schiedsrichter-Kommission des DFB als Mitglied angehören muss.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben von der Schiedsrichter-Kommission des DFB übertragen werden.
3. Die Bestimmung der Schiedsrichter-Ansetzer erfolgt durch den DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission.
- 4.2. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers der ~~Schiedsrichterführung für den Elitebereich nach Nr. 1.~~ kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- 5.3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

[§§ 16 – 24 unverändert]

§ 25

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

[Nr. 1. unverändert]

2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der ~~DFB-Schiedsrichter-Kommission~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich** festgelegt. Der DFB-Spielausschuss ist zuvor anzuhören.

DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 17

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

~~3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der zuständigen Schiedsrichter-Kommission:~~

[alt Nr. 4. wird neu Nr. 3.]

[alt Nr. 5. wird neu Nr. 4]

[alt Nr. 6. wird neu Nr. 5.]

§ 18

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga werden von der ~~zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB~~ **Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss** wahrgenommen. Sie obliegen jeweils dem ~~Schiedsrichter Ansetzer für die Frauen-Bundesliga sowie dem Schiedsrichter Ansetzer für die 2. Frauen-Bundesliga, die der zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB als Mitglieder angehören müssen~~.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter Ansetzer können weitere Aufgaben von der ~~zuständigen Schiedsrichter-Kommission des DFB~~ übertragen werden.
- ~~3.~~ 2. Gegen Entscheidungen ~~des Schiedsrichter Ansetzers der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss gem.~~ **Nr. 1.** kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- ~~4.~~ 3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

[§§ 19 – 29 unverändert]

§ 30

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

[Nr. 1. unverändert]

2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag ~~der zu-~~ **ständigen DFB-Schiedsrichter-Kommission des DFB-Schiedsrichter-** **ausschusses festgelegt**. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchen- fußball ist zuvor anzuhören.

DFB-Jugendordnung

§ 25

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht ~~bei der Schiedsrichter-Kommission beim DFB-Schiedsrichterausschuss.~~

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

[§ 26 unverändert]

§ 27

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch ~~die DFB-Schiedsrichter-Kommission~~ den **DFB-Schiedsrichterausschuss**. Für die Spiele der Junioren-Bundesligas sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

[§§ 28 – 39 unverändert]

§ 40

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht ~~bei der DFB-Schiedsrichter-Kommission beim DFB-Schiedsrichterausschuss.~~

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

[§ 41 unverändert]

§ 42

Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen

Die Ansetzung der Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen erfolgt durch die ~~DFB-Schiedsrichter-Kommission~~ die **Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss**. Für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichter/-innenge spanne eines benachbarten Landesverbandes bzw. auch aus dem Landesverband des gastgebenden Vereins anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

DFB-Ausbildungsordnung

II. Schiedsrichteranerkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 12). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

DFB-Ehrungsordnung

IV. Ehrungen und Erinnerungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

§ 22

I.

Schiedsrichter-Ehrennadel

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze mit Zustimmung des Ehrungsrats an aktive Schiedsrichter/innen der DFB-Liste verleihen. Dies gilt nicht für Schiedsrichter, die ein Honorar erhalten.

Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter. Auch ~~die Schiedsrichter-Kommission der Schiedsrichterausschuss~~ kann beim DFB-Präsidium die Verleihung beantragen.

Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bronzene Schiedsrichter-Ehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse.
- b) Silberne Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzernen Schiedsrichter-Nadel.
- c) Goldene Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzernen Schiedsrichter-Nadel. Zudem mindestens zehn Jahre der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichter-Liste.

II.

Ehrenschild

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Auch ~~die Schiedsrichter-Kommission der Schiedsrichterausschuss~~ kann die Verleihung beantragen. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums mit Zustimmung des Ehrungsrats.

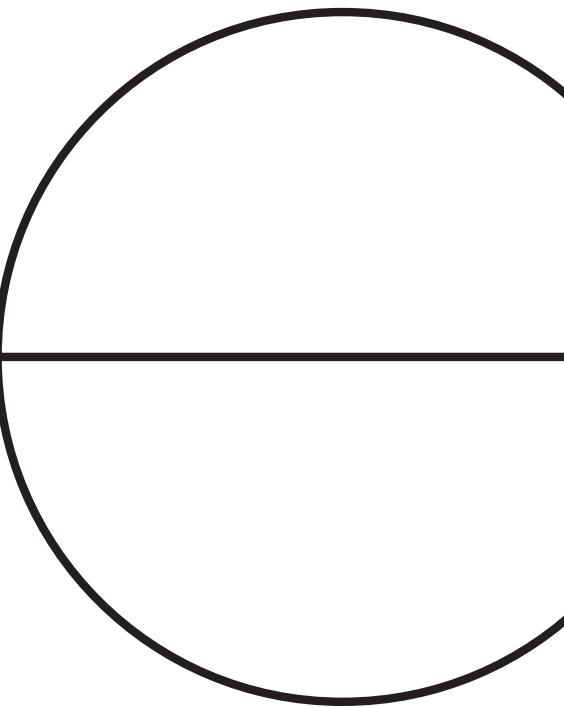
[Ziff. III. unverändert]

BEGRÜNDUNG:

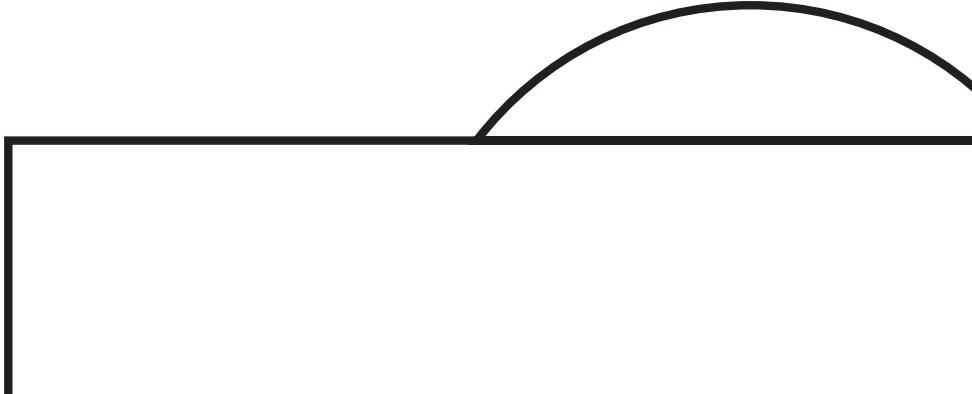
Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Neufassung des § 55 DFB-Satzung.

Stellungnahme des Bundesjugendtags zu dem Antrag Nr. 53, soweit er die §§ 25, 27, 40, 42 DFB-Jugendordnung betrifft:

Der DFB-Bundesjugendtag empfiehlt dem DFB-Bundestag einstimmig bei einer Enthaltung, dem Antrag zuzustimmen.



SONSTIGE ANTRÄGE



BETREFF:

Masterplan zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge die nachstehenden, von der Konferenz der Verbandsvorsitzenden bestätigten „Ziele und Grundsätze für den Masterplan 2024 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball“ beschließen und damit einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Masterplans durch alle 21 Landesverbände in den Jahren 2020 bis 2025 setzen.

Der DFB-Bundestag möge den DFB-Vorstand ermächtigen, den im Detail ausgearbeiteten Masterplan nach Empfehlung der Konferenz der Verbandsvorsitzenden spätestens in seiner Sitzung im Frühjahr 2020 zu beschließen.

Ziele und Grundsätze Masterplan 2024 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Ziel Masterplan 2024

Der Masterplan 2024 und seine flächendeckende Umsetzung soll die Fußballorganisation und vor allem die Vereine in die Lage versetzen, die Chancen der EURO 2024, vor allem zur Gewinnung aktiver Vereinsmitglieder, zu nutzen.

Dabei soll durch den Masterplan die Amateurfußballentwicklung kontinuierlich ausgebaut und gesteuert werden.

Sieben Teilziele des Masterplans 2024

1. Gewinnung/Bindung/Entwicklung von Spielerinnen und Spielern
2. Bildung von Mannschaften
3. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von (ehrenamtlichen) Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern
4. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern
5. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern
6. Zugang zu (moderner) Sportinfrastruktur bedarfsgerecht verbessern
7. Ressourcen optimieren

Drei Prämissen des Masterplans 2024

1. Jede Maßnahme im Masterplan muss mindestens ein Teilziel mittelbar oder unmittelbar positiv beeinflussen.
2. Die Umsetzung neuer Maßnahmen muss mit der Vereinsebene (hier: Kongress-Panel) überprüft werden und auf Basis der Ergebnisse/Rückmeldungen angepasst werden.

3. Die Begleitung jeder MP-Maßnahme durch die Verbands- und/oder Kreisebene muss sichergestellt sein.

Sechs Handlungsfelder des Masterplans 2024 (gemäß Arbeitsstand 22.07.2019)

- Vereinsentwicklung
- Modernisierung Spielbetrieb
- Qualifizierung/Bildung
- Digitalisierung
- Gesellschaftliche Anforderungen
- Kommunikation, Imagearbeit, Dialog

Maßnahmenstruktur des Masterplans 2024 (auf Basis der vorstehenden Punkte und unter Beteiligung aller LV)

Die Steuerungsgruppe erarbeitet nach Vorlage und Prüfung aller Maßnahmenvorschläge den detaillierten Masterplan 2024. Die Konferenz der Verbandsvorsitzenden prüft den Vorschlag und leitet ihn an das DFB-Präsidium zur Zustimmung und Vorlage im DFB-Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Maßnahmenvorschläge, die den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, können verworfen werden. Angenommene Maßnahmenvorschläge

- werden den Handlungsfeldern zugeordnet
- müssen auf mindestens ein Teilziel einwirken
- werden durch die beteiligten Ebenen gesteuert bzw. umgesetzt
- können Pflicht-, Wahl- oder Pilotmaßnahmen sein

Pflichtmaßnahmen:

Bundesweite Umsetzung durch alle 21 LV anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Wahlmaßnahmen:

Individuelle Umsetzung durch die 21 LV anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Pilotmaßnahmen:

Grundsätzlich sollen alle LV an Pilotmaßnahmen beteiligt werden. Die konkrete Beteiligung der LV wird nach Vorlage aller Pilotierungskonzepte abgestimmt.

Pilotmaßnahmen werden nach Abschluss und Vorlage der Evaluierung durch die Steuerungsgruppe entweder als Pflichtmaßnahme oder als Wahlmaßnahme in den Masterplan eingeordnet oder verworfen.

Maßnahmenstruktur in der Übersicht (am Beispiel SR-Patensystem):



Laufzeit Masterplan 2024

Der Masterplan 2024 umfasst die Wahlperioden 2020 – 2022 und 2023 – 2025 und endet damit am 31.12.2025. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung vor der zweiten Wahlperiode ist vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Ausgehend von den Ergebnissen des Amateurfußball-Kongresses 2012 und den dort erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurde die Zukunftsstrategie Amateurfußball entwickelt. Ihr Ziel ist es, dass weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Amateurfußball-Vereinen bzw. Sportvereinen mit Fußballabteilungen und bezahlbaren Spielbetriebsangeboten für Spielerinnen und Spieler zu erhalten und zu stärken. Dies sollte durch die aktive Unterstützung von Vereinen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bereitstellung von zeitgemäßen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Angeboten für Fußballerinnen und Fußballer und bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen über den Spielbetrieb hinaus, erreicht werden. Durch den beim DFB-Bundestag 2013 verabschiedeten „Masterplan 2013-2016“ und durch den beim DFB-Bundestag 2016 verabschiedeten „Masterplan 2017-2019“ zur Zukunftsstrategie Amateurfußball wurden in den wichtigen strategischen Handlungsfeldern des Amateurfußballs (Entwicklung Spielbetrieb, Vereinsservice und Kommunikation) in den letzten sechs Jahren bundesweit durch alle 21 Landesverbände Maßnahmen zur Entwicklung des Amateurfußballs in Vereinen umgesetzt.

Zur Weiterentwicklung der Zukunftsstrategie Amateurfußball hat der DFB im Februar 2019 einen weiteren Amateurfußball-Kongress durchgeführt. Die Steuerungsgruppe „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ hat im Nachgang einen transparenten und intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozess mit den beteiligten Ebenen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen dieses Kongresses initiiert. Dabei wurden zunächst die Ziele und Grundsätze für den „Masterplan 2024“ abgestimmt. Bis zum Jahresende 2019 soll der „Masterplan 2024“ im Detail ausgearbeitet vorliegen und dann, nach Prüfung durch die Konferenz und Bestätigung durch das DFB-Präsidium, vom dazu ermächtigten DFB-Vorstand beschlossen werden.

Die Konferenz der Verbandsvorsitzenden hat die vorstehend zusammengefassten Ziele und Grundsätze einstimmig verabschiedet. Damit soll beim „Masterplan 2024“ die **Wirksamkeit auf der Vereinsebene** im Vordergrund stehen und neue Maßnahmen nur dann in den „Masterplan 2024“ aufgenommen werden, wenn sie darauf erkennbar „einzahlen“ und von den Fußballvereinen bzw. Fußball-Abteilungen in Mehrspartenvereinen als Unterstützung erlebt und wahrgenommen werden.

Die Evaluierung der Masterpläne 2014-2016 und 2017-2019 hat ergeben, dass viele Maßnahmenziele dieser Perioden möglicherweise „zu wenig anspruchsvoll“ festgelegt wurden. Auch dieser Aspekt soll bei der Festlegung der Details zum „Masterplan 2024“ berücksichtigt werden.

Der Steuerungsgruppe „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ fällt in diesem Prozess die zentrale Steuerungsrolle zu, zunächst hinsichtlich der detaillierten Aufstellung des „Masterplans 2024“ und danach bezüglich der Steuerung der Umsetzung über alle Ebenen der Fußballorganisation. Außerdem schafft der Masterplan durch die Vereinbarung von Kennzahlen und Fristen für alle beteiligten Akteure Planungssicherheit und die erforderliche Verbindlichkeit, um die vorhandenen Ressourcen des DFB und seiner Landesverbände zur Zielerreichung effizient zu nutzen.

Seit Beginn der Umsetzung im Januar 2014 wurden die Umsetzungsfortschritte in den 21 Landesverbänden durch ein onlinebasiertes und kennzahlenorientiertes Steuerungsinstrument in regelmäßigen Abständen gemessen, transparent abgebildet und in Zusammenkünften des DFB mit seinen Landesverbänden und deren Fachbereichen besprochen. Das Steuerungssystem bildet somit das Bindeglied zwischen den abgestimmten Kennzahlen und Umsetzungsfristen und der konkreten Realisierung durch die Landesverbände zur Herstellung einer bundesweit vergleichbaren Qualität der Angebote an Vereine. Dieses Steuerungsinstrument soll weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen evaluiert werden.

ANTRAG NR.

55

BETREFF:

DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.

BEGRÜNDUNG:

Nach § 24 Nr. 2. f) DFB-Satzung ist der DFB-Bundestag ausschließlich zuständig für Änderungen der DFB-Satzung. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, das DFB-Präsidium für entsprechende Satzungskorrekturen zu ermächtigen, um die DFB-Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen DFB-Bundestages vermieden werden.

ANTRAG NR.

56

BETREFF:

Amtsdauer gemäß § 19 Nr. 7. DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Präsidium

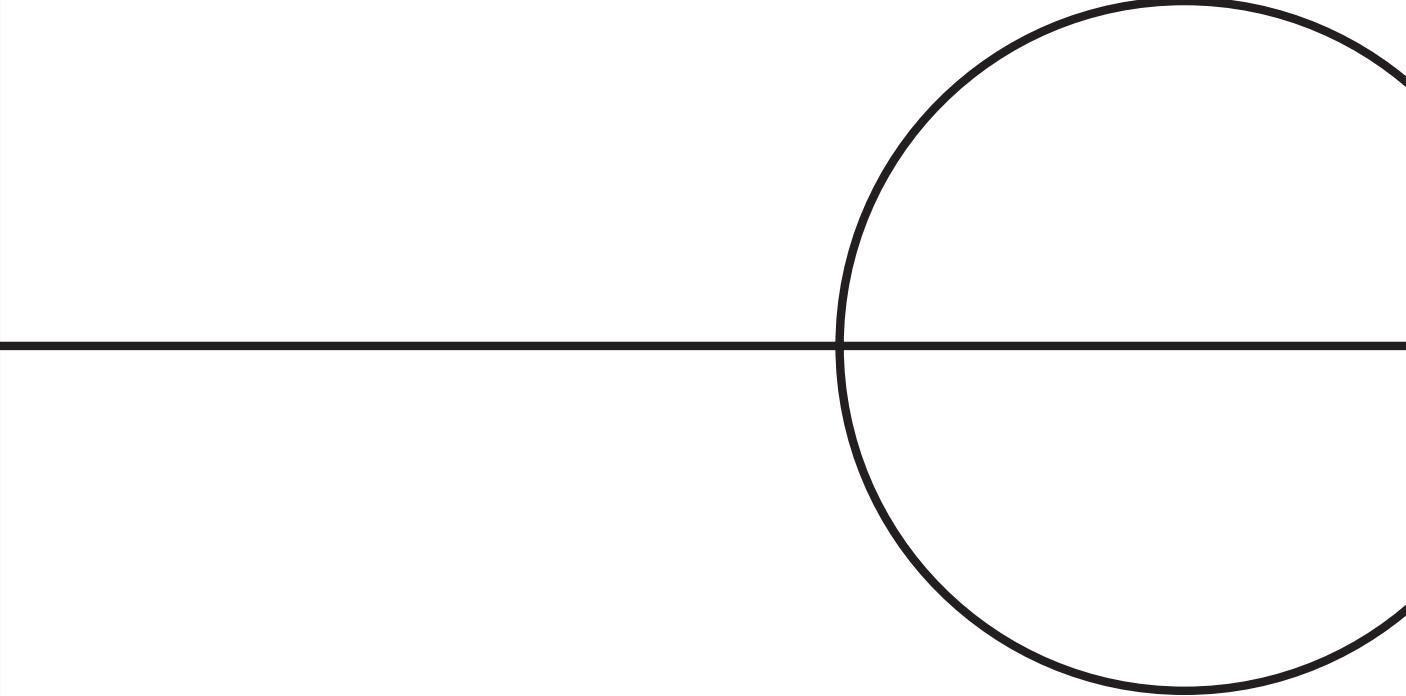
ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

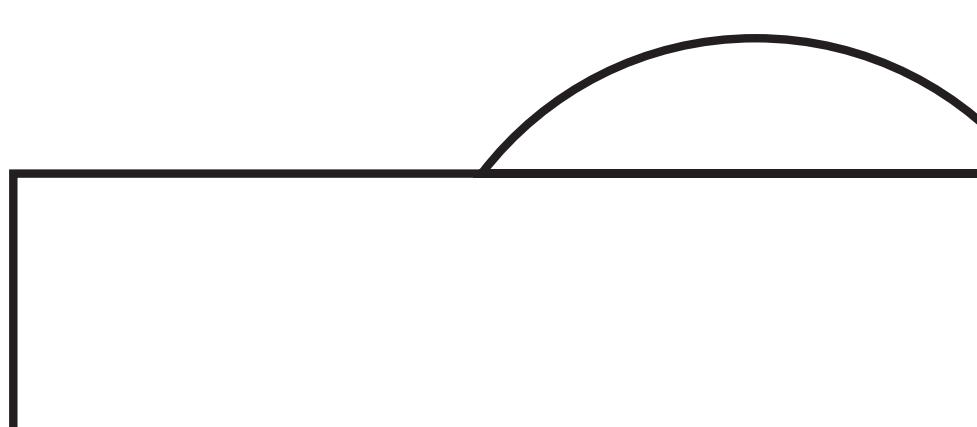
Der Bundestag behält sich vor, auf dem nächsten ordentlichen Bundestag bereits mit Wirkung ab 2022 die Amtsdauer gemäß § 19 Nr. 7. DFB-Satzung von drei auf vier Jahre zu verlängern.

BEGRÜNDUNG:

Die aktuelle Satzung sieht in § 19 Nr. 7. eine Amtsdauer von drei Jahren vor. Angesichts der insbesondere auch im internationalen Bereich des Sports und des Fußballs üblichen längeren Amtszeiten soll darüber nachgedacht werden, auch die Amtsdauer im Bereich des DFB um ein Jahr zu verlängern. Der vorliegende Beschluss dient dazu, ein Bewusstsein für diese Fragestellung zu schaffen und eine ausreichende Zeit der Befassung mit dieser Fragestellung zu ermöglichen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil ein solcher Beschluss des nächsten Bundestages dann mit sofortiger Wirkung die Amtsdauer um ein Jahr auf dann vier Jahre verlängern würde. Eine Entscheidung über die Frage einer Verlängerung ist mit dem vorliegenden Beschluss noch nicht verbunden.



**GENEHMIGUNGS-
ANTRÄGE**
gemäß § 32 Nr. 2. und 5.
der DFB-Satzung



ANTRAG NR.

57

BETREFF:

Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Vorstand

ANTRAG:

Der DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV), des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga, der DFB-Spielordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Ausbildungsordnung, der DFB-Schiedsrichterordnung und der DFB-Ehrungsordnung genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag 2019 aufgrund dieser Satzungsvorschift seit dem DFB-Bundestag am 4. November 2016 beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht hat.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BUNDESTAG UND DEN VORSTAND (GOBV)

§ 1

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr. 2. der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand zu ändern und zu ergänzen:

2. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters (§ 33 Absatz 1.a) der Satzung) sind spätestens vier Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Dies gilt nicht für nach § 29 der Satzung einberufene Bundestage. Wird zu einem Ordentlichen Bundestag (§ 20 Satzung) bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 kein Vorschlag eingereicht, sind Wahlvorschläge bis zur Wahl des betreffenden Amtes zulässig. Im Übrigen gilt § 27 der Satzung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 6/2019 vom 15. Juli 2019

DFB-STATUT 3. LIGA

§ 7

§ 7 Nr. 1. Absatz 4 des DFB-Statuts 3. Liga wird geändert:

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 9

§ 9 (Zulassung von Tochtergesellschaften) Nr. 1. des DFB-Statuts 3. Liga wird geändert:

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga im Übrigen entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

DFB-STATUT FRAUEN-BUNDESLIGA UND 2. FRAUEN-BUNDESLIGA

§ 8

§ 8 Nr. 5. Absatz 1 wird ergänzt:

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 11

§ 11 Nr. 5. Absatz 1 wird ergänzt:

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

DFB-SPIELORDNUNG

§ 1

§ 1 Nr. 3., zweiter Absatz wird neu gefasst:

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2019 vom 31. Mai 2019

§ 4b

§ 4b wird neu gefasst:

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 10

In § 10 Nr. 3.2. wird der zweite Absatz gestrichen.

In § 10 Nr. 4.2. wird der zweite Absatz gestrichen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 11

§ 11 (Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft) Nr. 4. wird neu gefasst:

4. *[Abs. 1 und 2 unverändert]*

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11a

§ 11a (Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene) Nr. 2. erhält folgenden neuen Wortlaut:

2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

§ 12

§ 12 (Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen) Nrn. 1. und 5. werden geändert:

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a

§ 12a (Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga) Nr. 4. wird geändert:

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

[Die Änderungen der §§ 11, 11a, 12 und 12a treten am 1. Juli 2019 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

§ 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbedachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 14

§ 14 (Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) Nr. 3. erhält eine neue Fassung:

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Ver eins spielberechtigt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

[Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

§ 34

§ 34 Nrn. 1. und 3. werden geändert und ergänzt:

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/in kann bei Absage der Spielerin für Lehr gänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärzt lichen Attests oder eines Attests eines vom DFB benannten Arztes verlangen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vor behalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehr gänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht ver langt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle bean tragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahr gangs in mindestens 50% der bis zur Einberufung ausgetragenen Meister schaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U 20-Frauen-Welt meisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

[Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 43

§ 43 Nr. 5. wird geändert:

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Spielerinnen im DFB-Vereinspokal der Frauen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 45

§ 45 (Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben) Nr. 1.4 erhält folgende Änderung:

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplazierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplazierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

§ 46

§ 46 Nr. 2.2. wird geändert und ergänzt:

2.2. Vereinspokal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung zunächst an die in den Abschlusstabellen bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Bundesligen verteilt, etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.

Sollten in der Spielzeit 2018/2019 zwei gleichplazierte Mannschaften der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga für ein Freilos in Betracht kommen, wird über dessen Vergabe durch Los entschieden.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Sollten in der ersten Runde zwölf oder mehr Freilose vergeben werden, so bleibt der Topf 2 (Frauen-Bundesliga) leer. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die oben stehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulösen Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 47a

§ 47a (Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga) wird durch eine neue Nr. 6. ergänzt:

6. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

[alt 6. wird neu 7.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018

§ 53a

§ 53a Nr. 2. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben, die keine weitere Funktion im Bereich der Lizenzspielermannschaft ausüben dürfen. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5b Lizenzordnung Spieler (LOS).

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 55b

Die für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 geltende Regelung des § 55b wird wie folgt ergänzt:

5. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
6. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 5. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DES DFB

§ 5

§ 5 Nr. 1. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Die Verfahrensweise des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Angelegenheiten, die Vereine und Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens betreffen, ergibt sich aus einer durch das DFB-Präsidium zu beschließenden Richtlinie.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 13

§ 13 Nr. 1. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Abweichend von Nr. 1. werden Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens von Zuschauern und Anhängern gemäß § 1 Nr. 4. aufgrund des Zeigens von Bannern, Transparenten oder vergleichbaren öffentlichen Kundgabeformen im Stadionbereich nur eingeleitet, wenn die von der Kundgabe betroffene Person oder der betroffene Rechtsträger einen schriftlichen Antrag beim DFB auf Eröffnung eines sportgerichtlichen Verfahrens gestellt hat oder durch den Kontrollausschuss ein besonderes verbandspolitisches Interesse an einer sportgerichtlichen Verfolgung festgestellt wird. Ein besonderes verbandspolitisches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die konkrete Kundgabe einen Straftatbestand im Sinne des StGB und/oder den Tatbestand des § 9 (Diskriminierung und ähnliche Tatbestände) erfüllt.

[Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 16

§ 16 Nr. 5. erhält einen neuen zweiten Absatz:

In Verfahren gegen Vereine oder Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens kann der Verein bzw. die Tochtergesellschaft dem zuständigen Rechtsorgan vor einer mündlichen Verhandlung einen Vertreter eines Fanprojekts oder einer Fanclubvereinigung benennen, dem dann ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht in der Verhandlung zusteht.

[Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 32

§ 32 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

3. Auf begründeten Antrag des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, wenn der Verein bzw. die Tochtergesellschaft nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte oder wenn ein oder mehrere zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung bereits identifizierte Täter sich nachfolgend beweisbar in besonders anerkennenswerter Weise ehrenamtlich im Sport oder in Sozialprojekten engagiert haben. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, nach Anhörung des Kontrollausschusses durch Beschluss.

[Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

DFB-JUGENDORDNUNG

§ 1

§ 1 Nr. 1. wird ergänzt:

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 3

§ 3 Nr. 2. Absatz 7 wird geändert:

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

§ 4

§ 4 Nr. 2. und 3. werden geändert:

2. Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.
3. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers oder der Spielerin soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 5

§ 5 Nr. 2., 3., 5. und 7. werden neu gefasst:

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18)*
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.

* In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

§ 5

§ 5 Nr. 6. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbands-sportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

[Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018

Es wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann

- a) festgelegt werden, dass U 19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U 20- und U 21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,
- b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
 - Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzulegen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Pilotprojekte sind nur auf der untersten Spielklassenebene eines Landesverbands zulässig.

Anhang I

Anhang I (Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen) V. (Spielbestimmungen der Spiele der Junioren-Regionalligen), 3. wird neu gefasst:

3. Bei Spielen der B-Junioren-Regionalligen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Anhang II

Anhang II (Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind) V.(Spielbestimmungen) hat folgenden Wortlaut:

Bei den Spielen der zweithöchsten Spielklassen der B-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

[alt V. wird neu VI.]

[alt VI. wird neu VII.]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2019 vom 31. Mai 2019

§ 6

§ 6 Nr. 2. wird geändert:

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Jugend-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften und deren ersten Amateur-Mannschaft, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört, erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Ver einswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teil nimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligasta tuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

[Rest von § 6 Nr. 2. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 6

§ 6 wird in der Überschrift neu gefasst:

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

§ 6 Nr. 2. Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszent rum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herrenmann schaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 7

§ 7 Nrn. 1.a) und 2. werden geändert:

1. a) Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Maßnahme im Junioren- oder Juniorinnensektor abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A- oder B-Junioren bzw. der B-Juniorinnen gleichzeitig zu einer DFB-Maßnahme einberufen werden. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.
2. Den Jugendspielbetrieb in den Mitgliedsverbänden regeln die zuständigen Ausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.
Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere einschließlich Hallenturniere, Beachsoccer-Turniere und Fußball-Tennis-Spiele. Für Hallenspiele nach FIFA-Regeln, Beachsoccer-Spiele und andere Fußball-Veranstaltungen der Junioren erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien. Sofern Juniorinnen betroffen sind, erlässt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diese Richtlinien.

§ 7c

§ 7c Nrn. 1.e), 2.a) und d) sowie 3. werden neu gefasst:

1. e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
2. a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
 - Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

§ 7d

§ 7d) Nrn. 1., 2.b) und c) werden ergänzt:

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.

- c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 8

§ 8 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.

§ 8a

§ 8a Nr. 5. erhält folgenden neuen Wortlaut:

5. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 9

§ 9 Nr. 2. wird geändert:

2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 10

§ 10 Nr. 2. wird ergänzt:

2. Bei einem Feldverweis ist der Junior oder die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Mitgliedsverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Bei Sichtungswettbewerben des DFB und bei Spielen von DFB-Junioren- oder Juniorinnen-Auswahlmannschaften entscheidet für Junioren der DFB-Jugendausschuss und für Juniorinnen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball; sie können Antrag auf Behandlung durch das Sportgericht stellen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 11

§ 11 Nrn. 1. und 2. erhalten folgenden neuen Wortlaut:

1. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.
2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 12

§ 12.b) wird neu gefasst:

- b) der Jugendausschuss und die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 13

§ 13 Nr. 6.d) und i) werden geändert:

6. d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung
 - i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 14

In § 14 werden die Überschrift und Nr. 2. geändert:

Zusammensetzung des Jugendausschusses

2. Die Vertretung des Mädchenfußballs im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt durch die vom Bundesjugendtag gewählten Mitglieder. Dies ist das nach § 13 Nr. 6. i) gewählte zuständige Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und je eine Vertreterin jedes Regionalverbandes.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 17

§ 17 Absatz 1 wird ergänzt:

Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen sind das Sportgericht und das Bundesgericht zuständig, soweit Entscheidungen nicht nach § 10 Nr. 2. dem Jugendausschuss oder dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

§ 28

§ 28 Nr. 2.3. wird geändert:

Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

§ 43

§ 43 Nr. 2.c) hat folgenden neuen Wortlaut:

Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

DFB-AUSBILDUNGSORDNUNG

§ 15

§ 15 Nr. 2 wird geändert:

2. Ist die Eignungsprüfung mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur nächsthöheren Lizenzstufe (§§ 21, 22) bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2017 vom 31. März 2017

DFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 13

§ 13 Absatz 1 wird geändert und ergänzt:

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, Video-Assistenten (VA) und VA-Assistenten (VAA) einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichter-Coach und Schiedsrichter-Beobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

§ 13a

In § 13a wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt: Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten, Bestehen des von der Schiedsrichter-Kommission Elite angesetzten Regeltests.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018

DFB-EHRUNGSORDNUNG

§ 22

§ 22 wird geändert und ergänzt:

IV. Ehrungen und Erinnerungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

I. Schiedsrichter-Ehrennadel

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze mit Zustimmung des Ehrungsrats an aktive Schiedsrichter/innen der DFB-Liste verleihen. Dies gilt nicht für Schiedsrichter, die ein Honorar erhalten.

Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter. Auch die Schiedsrichter-Kommission kann beim DFB-Präsidium die Verleihung beantragen.

Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bronzene Schiedsrichter-Ehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse.
- b) Silberne Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzernen Schiedsrichter-Nadel.
- c) Goldene Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzernen Schiedsrichter-Nadel. Zudem mindestens zehn Jahre der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichter-Liste.

II. Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und eine weit überdurchschnittliche Anzahl von Länderspielen von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
 - b) Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der DFB-Ehrenschild trägt als Beschriftung den Namen des Schiedsrichters/ der Schiedsrichterin sowie die Anzahl der Länderspiele.
3. Auch die Schiedsrichter-Kommission kann die Verleihung beantragen. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums mit Zustimmung des Ehrungsrats.

III. Erinnerungszeichen

Das DFB-Präsidium gibt Erinnerungszeichen aus.

1. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Länderspiele geleitet haben, erhalten Erinnerungsplaketten.
2. An Schiedsrichterinnen der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
 - Schiedsrichterinnen, die ihr erstes Spiel in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzenen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 50 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzenen Erinnerungsplakette mit Kranz.
 - Schiedsrichterinnen, die 100 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silbernen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 150 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silbernen Erinnerungsplakette mit Kranz.
 - Schiedsrichterinnen, die 200 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldenen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichterinnen, die 250 Spiele in der Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldenen Erinnerungsplakette mit Kranz.
3. An Schiedsrichter der Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:
 - Schiedsrichter, die ihr erstes Spiel in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzenen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 100 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die silbernen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 200 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldenen Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter, die 300 Spiele in der Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldenen Erinnerungsplakette mit Kranz.
4. Schiedsrichterteams, die Endspiele um den DFB-Vereinspokal der Männer oder der Frauen oder den DFB-Vereinspokal der Junioren/Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.
5. Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, die Endspiele um die deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren/Juniorinnen geleitet haben, erhalten Erinnerungsmedaillen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 2/2018 vom 29. März 2018
